

HZE-Bericht 2020

Amt für Jugend und Familie

Abteilung Sozialer Dienst

Kommissarische Abteilungsleitung Gela Kremer

Entwicklungen bei der Inanspruchnahme und den
Ausgaben erzieherischer Hilfen
in Lohmar und Nordrhein-Westfalen

	Seite
1. Vorwort.....	3
2. Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen.....	6
3. Erziehungsberatung im interkommunalen Vergleich.....	9
4. Hilfen zur Erziehung in Lohmar.....	10
5. Heimerziehung – stationäre Leistung.....	10
6. Vollzeitpflege – stationäre Leistung.....	13
7. Ambulante Hilfen.....	15
7.1 Soziale Gruppenarbeit.....	17
7.2 Erziehungsbeistandschaft.....	19
7.3 Sozialpädagogische Familienhilfe.....	21
8. Erziehung in einer Tagesgruppe – teilstationäre Leistung.....	23
9. Eingliederungshilfen.....	25
10. Interkommunale Vergleichsdaten	31
10.1 Hilfen zur Erziehung.....	33
10.2 Eingliederungshilfen.....	34
11. Fazit/Ausblick.....	35

1. Vorwort

Der Bedarf an Unterstützungsleistungen in den Familien nimmt weiterhin zu. Kinder leben in vielfältigen und sich immer wieder verändernden Lebenslagen. Unterschiedliche Familien- und Lebensformen, schulische Werdegänge, ethnische und religiöse Zugehörigkeiten, berufliche Laufbahnen, Gleichaltrigengruppen (Peergroup) zur sozialen Orientierung, neue Kommunikationsmedien, soziale Infrastruktur, sozioökonomische Faktoren und regionale Gegebenheiten stellen an Kinder und Jugendliche besondere Anforderungen, um ihren Lebensraum und ihre sozialen Beziehungen zu gestalten.

Die im Jahr 2020 beginnende Corona-Pandemie, die sich auch im Jahr 2021 fortgesetzt hat, hat insbesondere auf Kinder und Jugendliche Auswirkungen, einhergehend mit besonderen Belastungen. Neben den vielfältigen Einschränkungen durch Regelungen und Verordnungen, konnten sich Kinder und Jugendliche z.B. nicht oder nur eingeschränkt mit Gleichaltrigengruppen im privaten Umfeld, in der Schule oder im Freizeitbereich treffen. Die Folgen sind noch nicht absehbar, werden die Jugendhilfe aber voraussichtlich in den nächsten Monaten und Jahren weiter fordern.

Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist es, alle jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu beraten und zu unterstützen. Außerdem ist es ihre Aufgabe, Benachteiligungen zu vermeiden und Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Hierzu steht der Kinder- und Jugendhilfe mit den Vorgaben des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) eine breite Palette an familienunterstützenden, familienergänzenden und familienersetzenden Hilfeangeboten zur Verfügung.

Angebotsform	Hilfeart (gem. §§ 27 ff. SGB VIII)	Zielgruppe
Ambulante Hilfen	Erziehungsberatung (§ 28)	Eltern mit Kindern aller Altersgruppen
	Soziale Gruppenarbeit (§ 29)	Ältere Kinder und Jugendliche
	Erziehungsbeistände (§ 30)	Ältere Kinder und Jugendliche
	Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31)	Familien mit jüngeren Kindern
	Sozialpädagogische Tagesgruppe (§ 32)	Kinder im Vor- und Grundschulalter
Teilstationäre Hilfen	Tagesgruppe (§ 32)	Kinder bis 14 Jahre
Stationäre Hilfen	Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder (§ 19)	Alleinerziehende Eltern mit Kindern unter 6 Jahren
	Vollzeitpflege (§ 33)	Insbesondere jüngere Kinder
	Heimerziehung/sonstige Wohnformen (§ 34)	Kinder/Jugendliche/junge Volljährige
	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35)	Jugendliche und Heranwachsende

Quelle: <https://www.jha.lwl.org/de/hze/>

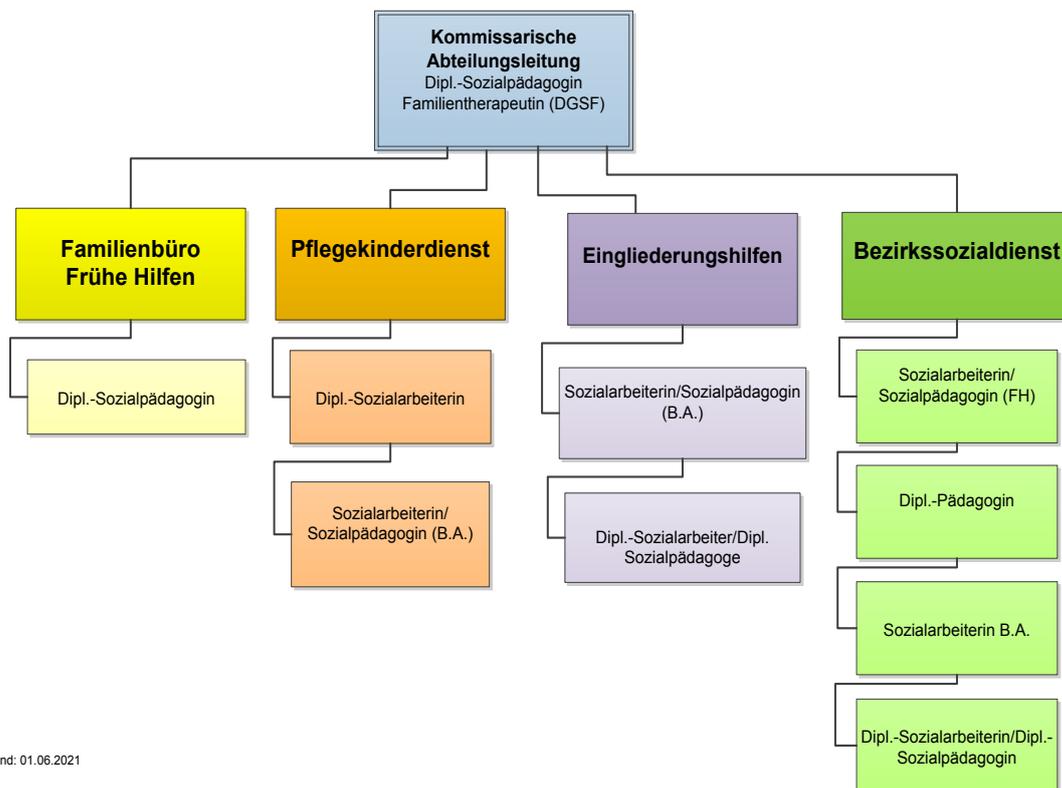
Kinderarmut in Form von emotionaler Vernachlässigung, Gewalt, fehlenden Bildungschancen, sozialer Ausgrenzung, ungesunder Ernährung, mangelnder Gesundheitsvorsorge hat auch für die Jugendhilfe nach wie vor eine zentrale Bedeutung. Die o.a. Aspekte werden bei der bedarfsorientierten Auswahl geeigneter Hilfemaßnahmen im Zusammenwirken mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen besonders berücksichtigt.

Internet, Smartphones und die sozialen Netzwerke haben eine zentrale Bedeutung im Alltag von vielen Familien eingenommen – gerade auch in Zeiten der Pandemie. Die Technik steht allen Kindern und Jugendlichen offen, aber die Nutzung hängt auch hier vielfach von kulturellen, sozialen und ökonomischen Grundvoraussetzungen der jungen Nutzer ab. Medienkonsum und die damit teilweise verbundene öffentliche Darstellung des eigenen Lebensraumes, führen zu Diskussionen im elterlichen Haushalt, sind aber auch in den institutionellen Betreuungsräumen, wie z.B. Schulen präsent. Neben Mobbing (Cybermobbing) von Kindern und Jugendlichen über die sozialen Medien, zeigen sich auch Unsicherheiten in der Bewältigung der Informationsflut und dem Umgang mit den Medien. Immer mehr Beratungsstellen werden mit der Mediensucht konfrontiert und nach therapeutischen Angeboten angefragt.

Die Kinder- und Jugendhilfe umfasst heute ein breites Spektrum von Regelangeboten, von den Frühen Hilfen über Kindertagesbetreuung zu Beratungsdiensten und Familienbildungsangeboten bis hin zur Jugend- und Schulsozialarbeit. Darauf aufbauend stellt sie spezifische Hilfe- und Förderangebote in Form von ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen für junge Menschen und Eltern zur Verfügung, um diese in bestimmten Lebenslagen, bei Bewältigungs- oder Entwicklungsaufgaben sowie in Krisen- und Notsituationen zu unterstützen.

Gesellschaftliche Entwicklungen und Wandlungsprozesse erfordern von der Kinder- und Jugendhilfe immer wieder ein Hinterfragen und Modifizieren, um den gewachsenen Anforderungen und Herausforderungen durch die Regelungen des Kinderschutzes, des Inklusionsgedankens sowie den Aufgaben im Zusammenhang mit Flucht und Asyl gerecht zu werden. Auch gesetzliche Neuregelungen, wie z.B. das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz bzw. die SGB VIII-Reform erfordern ein besonderes Maß an Umstrukturierung und Neuorientierung.

Innerhalb der Organisationsstruktur der Verwaltung bzw. des Amtes für Jugend und Familie stellt die Abteilung Sozialer Dienst (Abt. 511) eine von vier Fachabteilungen mit einem Personalstand von 9 Fachkräften (Stand: 01.06.2021) dar. Unter Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigung ergibt sich ein Vollzeitäquivalent von 7,94.



Einen wichtigen Kernbereich der Abteilung bildet der Bezirkssozialdienst (ASD). Der Bezirkssozialdienst berät Kinder, Jugendliche, Eltern, Erziehungsberechtigte und Fachkräfte zu vielfältigen Fragen und Anliegen. Überwiegend beziehen sich die Anliegen auf erzieherische Schwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen.

Die Beratungstätigkeit bezieht sich auch auf Beratungen im Bereich der Partnerschaft, Trennung und Scheidung und die Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren, die Jugendgerichtshilfe und den Kinderschutz. Hauptbestandteil der Arbeit bilden allerdings die Hilfen zur Erziehung und die Eingliederungshilfen. Aufgrund des erhöhten Fallaufkommens und der Aneignung von Spezialwissen u.a. zum Bundesteilhabegesetz (BTHG), wurde im März 2021 ein eigener Bereich innerhalb der Abteilung aufgebaut. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, sowie Einrichten, Steuern und Organisieren von Jugendhilfeleistungen – auch unter Berücksichtigung des staatlichen Wächteramtes - bildet die Kernaufgabe des Bezirkssozialdienstes.

Hilfe zur Erziehung wird als soziale Dienstleistung erbracht, die in einem partizipativen Klärungs-, Entscheidungs- und Gestaltungsprozess zwischen Fachkräften und den Adressatinnen und Adressaten zustande kommt. Grundlage für die Gewährung ist die Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII). Im Zuge der Hilfeplanung werden die genauen Ziele und Inhalte der Hilfe zwischen allen Beteiligten – den Leistungsberechtigten, dem Jugendamt als Kostenträger sowie ggf. den für die Erbringung der Hilfe zuständigen freien Trägern – vereinbart und regelmäßig überprüft. Gemäß § 5 SGB VIII haben die Leistungsberechtigten ein Wunsch- und Wahlrecht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist

Welche Hilfe im Einzelfall notwendig und geeignet ist, hängt von mehreren Rahmenbedingungen ab. So sind die jeweiligen Lebensumstände der Familie, der Kinder und der jungen Menschen zu beachten und auch das Alter der Hilfesuchenden. Die Ausgestaltung der Hilfe richtet sich immer nach dem erzieherischen Bedarf. Das kann auch dazu führen, dass unterschiedliche Hilfeformen in einer Familie kombiniert werden, z.B. eine sozialpädagogische Familienhilfe und soziale Gruppenarbeit für ein Kind. Auch in Fällen von Kindeswohlgefährdungen wird auf das Leistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung zurückgegriffen, um eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung wieder zu gewährleisten.

Gründe für eine Hilfestellung können sein:

- Unversorgtheit des jungen Menschen (z. B. Ausfall der Bezugspersonen wegen Krankheit, stationärer Unterbringung, Inhaftierung, Tod, unbegleitet eingereiste Minderjährige)
- Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie (z. B. soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche Probleme)
- Gefährdung des Kindeswohls (z.B. Vernachlässigung, körperliche, psychische, sexuelle Gewalt in der Familie)
- Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten (z.B. Erziehungsunsicherheit, pädagogische Überforderung, unangemessene Verwöhnung)
- Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern (z.B. psychische Erkrankung, Suchtverhalten, geistige oder seelische Behinderung)
- Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte (z.B. Partnerkonflikte, Trennung und Scheidung, Umgangs-/Sorgerechtsstreitigkeiten, Eltern-/Stiefeltern-Kind-Konflikte, kulturell bedingte Konfliktlagen)
- Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen (z.B. Gehemmtheit, Isolation, Geschwisterrivalität, Weglaufen, Aggressivität, Drogen-/Alkoholkonsum, Delinquenz/ Straftat)
- Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen (z. B. Entwicklungsrückstand, Ängste, Zwänge, selbst verletzendes Verhalten, suizidale Tendenzen)
- Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen (z. B. Schwierigkeiten mit Leistungsanforderungen, Konzentrationsprobleme (ADS, Hyperaktivität), schulvermeidendes Verhalten (Schwänzen), Hochbegabung)

Der folgende Bericht wird sich auf die Kostenentwicklung und die Fallzahlen im Bezirkssozialdienst und spezialisierten Pflegekinderdienst in Lohmar und im Vergleich zu Nordrhein-Westfalen beziehen.

2. Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen

Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche, sowie Hilfen für junge Volljährige sind Leistungsangebote für junge Menschen und Personensorgeberechtigte zur Überwindung individueller Problemlagen. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem Einzelfall. Nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – haben Jugendämter die Aufgabe, Hilfen zur Erziehung zu gewähren, um junge Menschen in

ihren individuellen Entwicklungen zu fördern und Benachteiligung abzubauen oder auszugleichen.

Der Bedarf an erzieherischer Hilfe steigt in besonderen Lebenslagen, so sind Alleinerziehende besonders betroffen. Alleinerziehende sind oftmals auf Transferleistungen des Staates angewiesen. Die zunehmende Belastung in Form fehlender materieller Ressourcen, in Form fehlender sozialer Unterstützung und Kontakte und in Form fehlender Rückbestätigung durch den Partner oder die Partnerin haben Auswirkungen auf das Erziehungsverhalten, das Zusammenleben und die Belastbarkeit. Hinzu kommt, dass die Kinder oft unter der Trennung der Eltern leiden.

Für das Erhebungsjahr 2018 wurden für Nordrhein-Westfalen 251.861 Hilfen (inkl. Erziehungsberatung) gem. § 27 ff. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) ausgewiesen. Im Vergleich der Erhebungsjahre (2012: 231.669, 2013: 234.632, 2014: 238.623, 2015: 242.057, 2016: 245.587, 2017: 251.377) ist erneut ein Anstieg vom Jahr 2017 auf das Jahr 2018 um 484 Hilfen zu verzeichnen. Die Erziehungsberatung macht knapp die Hälfte aller erzieherischen Hilfen aus. Lässt man die Erziehungsberatung außen vor, nahmen im Jahr 2018 insgesamt 171.373 junge Menschen eine Hilfe gemäß gem. §§ 27 Abs. 2, sowie § 29 bis § 35 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in Anspruch.

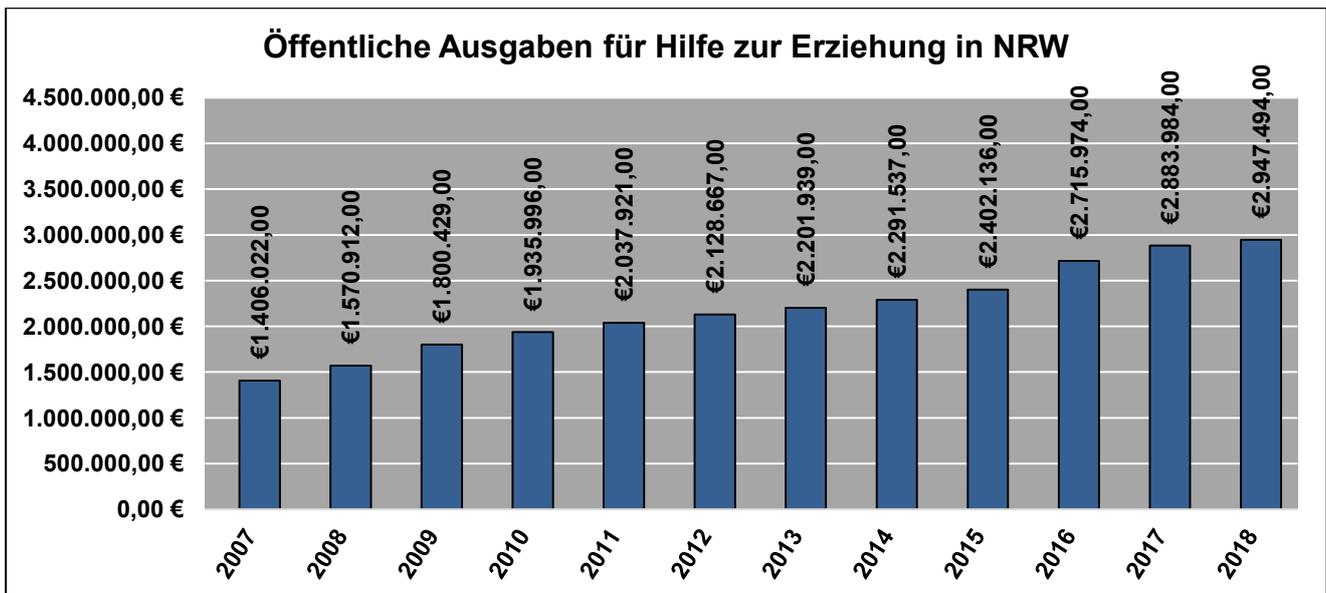
Mit den Hilfen zur Erziehung wurden im Jahr 2018 insgesamt 288.509 junge Menschen erreicht. Bevölkerungsbezogen entspricht dies einer Zahl von 806 Hilfen pro 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung.

Bei der Erziehungsberatung ist zwischen 2008 und 2018 insgesamt ein Rückgang der Fallzahlen um 6.466 Hilfen festzustellen. Für 2018 setzt sich der Rückgang der Fallzahlen und der Inanspruchnahme für die Erziehungsberatung nicht weiter fort. Erziehungsberatungsstellen beraten inzwischen verstärkt Fachkräfte und bieten Gruppenangebote für Kinder- und Jugendliche und themenbezogene Elternabende an.

Es werden mehr Hilfeempfänger/-innen durch ambulante als durch stationäre Leistungen erreicht. Insbesondere die Inanspruchnahme von Leistungen der sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH), der Erziehungsbeistandschaft und weiterer ambulanter Hilfen ist nach wie vor hoch.

Im Jahr 2012 wurden 2,1 Mrd. EUR für die Durchführung von Hilfeleistungen in Nordrhein-Westfalen ausgegeben, im Jahr 2013 insgesamt 2,2 Mrd. EUR und im Jahr 2014 2,29 Mrd. EUR. Für das Jahr 2015 weist die Statistik für Nordrhein-Westfalen ein Ausgabevolumen von 2,4 Mrd. EUR und für das Jahr 2016 von 2,7 Mrd. EUR aus. Für das Jahr 2017 sind es 2,88 Mrd. EUR und 2018 2,95 Mrd. EUR. Damit steigen die finanziellen Aufwendungen weiter an.

Die folgende Abbildung zeigt die Öffentliche Ausgaben für Hilfen gem. §§ 27,2 bis 35, 41 und 35a SGB VIII (ohne Erziehungsberatung) in Nordrhein-Westfalen; 2007 bis 2018 (einschl. Ausgaben für Hilfen gem. § 27 ohne Zuordnung zu den Leistungsparagrafen und Maßnahmen gem. § 35a SGB VIII; Angaben in 1.000 EUR)



Quelle: HzE-Bericht 2020 – auf Grundlage der IT.NRW, eigene Berechnungen LVR

Der Hauptgrund für den erneuten - allerdings leichten - Ausgabenanstieg wird weiterhin in dem kontinuierlichen Anstieg der Fallzahlen, insbesondere bei den Hilfen für junge Volljährige und der Eingliederungshilfen, gesehen. Im weiteren Verlauf des HzE-Berichts wird noch näher auf die Eingliederungshilfen eingegangen.

Zwischen 2017 und 2018 sind die Ausgaben für Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige und Eingliederungshilfen absolut um etwa 64 Mio. EUR (+ 2%) gestiegen. Die Zunahme ist damit geringer als in den Vorjahren. Bei den aktuellen Zunahmen der einzelnen Hilfearten werden die höchsten absoluten Zuwächse für Hilfen für junge Volljährige (+50 Mio. EUR) sowie die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (+28 Mio. EUR) über die Statistik ausgewiesen.

Insgesamt werden mehr Hilfeempfänger/-innen durch ambulante als durch stationäre Leistungen erreicht. Bei den ambulanten Leistungen werden 106.910 junge Menschen mit einer derartigen Hilfe gezählt (62 %) und bei den stationären Hilfen sind es 64.463 junge Menschen (38 %). Diese Verteilung resultiert aus einer hohen Inanspruchnahme von Leistungen der sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) und weiteren ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII.

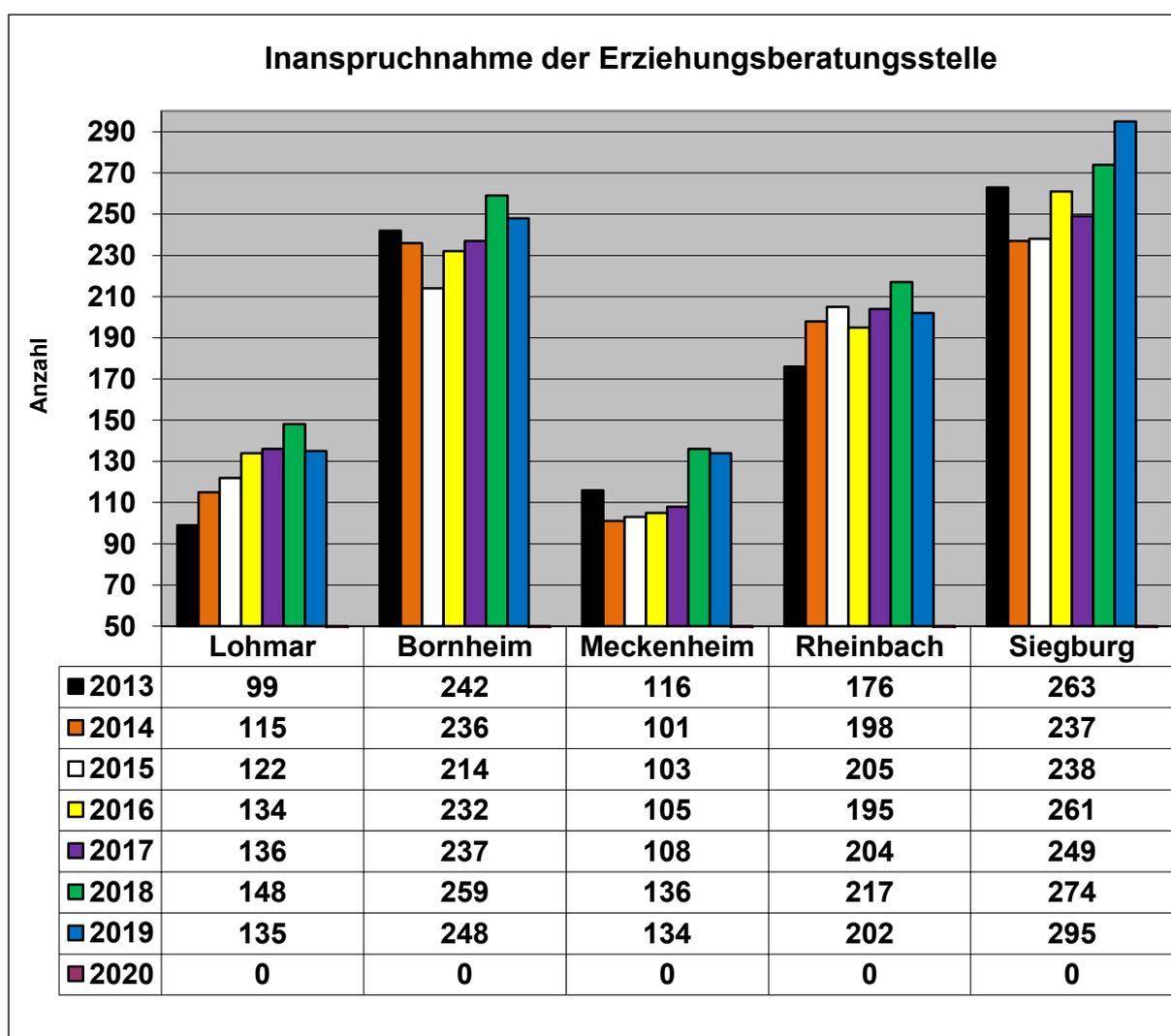
Bei Betrachtung der am Jahresende 2018 noch andauernden Hilfen ist der höchste Inanspruchnahmewert für junge Volljährige im Alter von 19 Jahren und 20 Jahren ausgewiesen. Darüber hinaus ist die gestiegene Inanspruchnahme bei 10- jährigen und 13- jährigen Kindern zu verzeichnen.

Bei den ambulanten Hilfen weisen die 6- bis unter 10- und die 10- bis unter 14-Jährigen nach wie vor die höchsten Inanspruchnahmewerte mit 222 bzw. 225 pro 10.000 dieser Altersgruppe auf. Bei den stationären Hilfen kann für die unter 3-Jährigen die geringste Inanspruchnahme festgestellt werden, welche mit zunehmendem Alter bis zu den 14- bis unter 18-Jährigen mit der höchsten Inanspruchnahme (205 pro 10.000 dieser Altersgruppe) ansteigt.

3. Erziehungsberatung im interkommunalen Vergleich

Die Erziehungsberatung ist eine Hilfe zur Erziehung. Anders als die anderen erzieherischen Hilfen wird sie jedoch in der Regel nicht förmlich durch das Jugendamt gewährt. Vielmehr zählt sie zu den „niedrigschwiligen“ Leistungen, da Eltern und andere Erziehungsberechtigte die Unterstützung durch Beratung direkt in Anspruch nehmen können (§ 36a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Erziehungs- und Familienberatungsstellen sind – im Rahmen der Gesamtverantwortung des Jugendamtes – verantwortlich für die Erbringung einer spezifischen Leistung, nämlich die Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern nach § 28 SGB VIII. Die Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises bietet u.a. regelmäßig eine offene Sprechstunde im Jugendzentrum am Donrather Dreieck an.

Die folgende Tabelle bezieht sich auf die Inanspruchnahme der Erziehungsberatung auch im Vergleich zu anderen Kommunen.



Anm: Die Zahlen des Jahresberichtes der Erziehungsberatungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises für das Jahr 2020 liegen noch nicht vor

Grundsätzlich besteht eine gute Kooperation - unter Berücksichtigung des Datenschutzes - zwischen dem Sozialen Dienst des Jugendamtes und der Erziehungs-

und Familienberatungsstelle. Neben einer Weiterverweisung an die Erziehungsberatungsstelle erfolgen auch Überleitungen an den sozialen Dienst des Amtes für Jugend und Familie.

4. Hilfen zur Erziehung in Lohmar

In den Jahren 2012 bis 2018 und dem Ist-Stand zum 30.12.2020, ist in Lohmar ein teilweiser Kostenanstieg bei der Gewährung von Hilfen zu beobachten. Dies geht einher mit dem HzE-Bericht des Landes Nordrhein-Westfalen. Zunächst soll auf die Kostenentwicklung eingegangen werden, bevor die Entwicklung der Fallzahlen dargestellt wird.

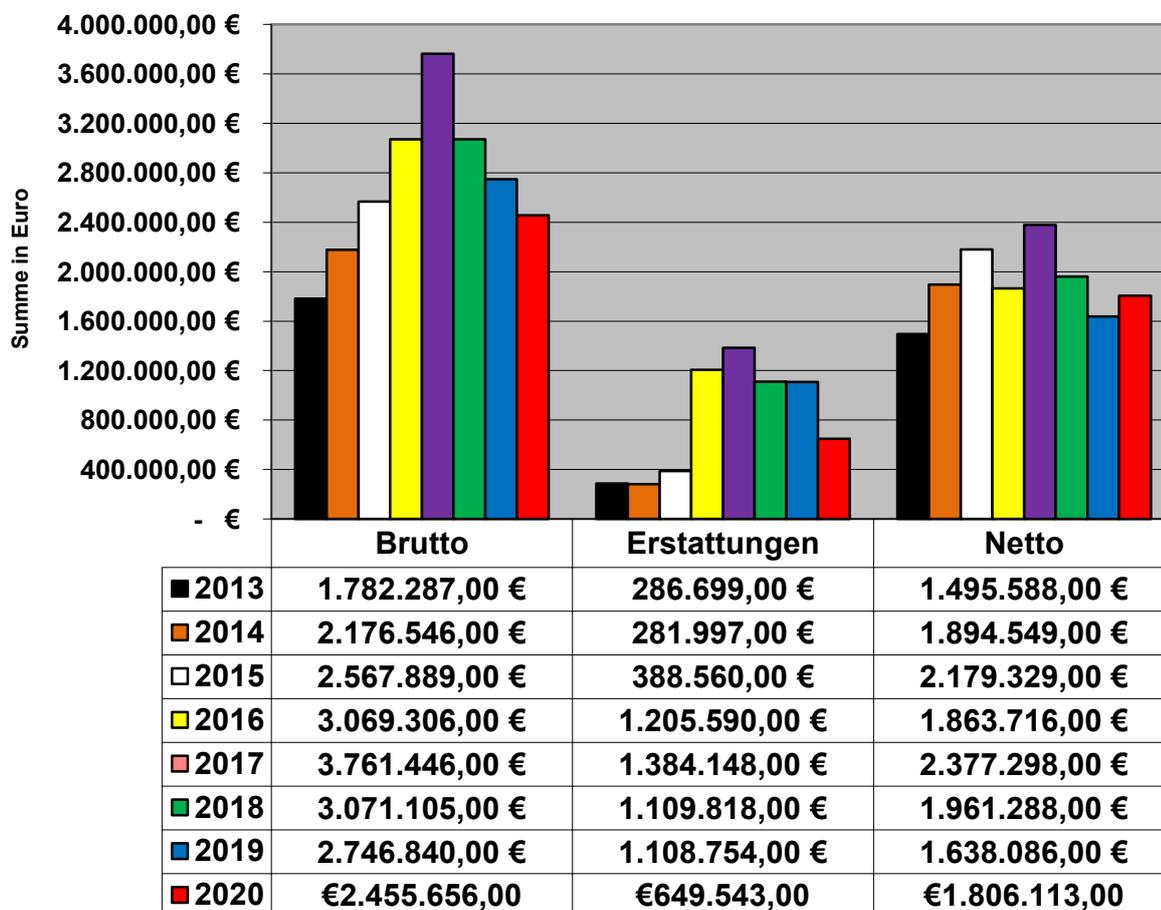
Die Kostendarstellungen beziehen sich einerseits auf die Bruttoaufwendungen einschließlich der Personalaufwendungen und andererseits auf die Nettokosten abzüglich der Kostenerstattungen anderer Jugendämter und Kostenbeiträgen von Eltern. Die statistischen Daten der Fallzahlen für Lohmar beziehen sich auf die Auswertung des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) und eigenen Statistiken zu den Kostenerstattungsfällen. Die im HzE-Bericht dargestellten Vergleichswerte beziehen sich immer auf 10.000 junge Menschen in NRW im Alter von 0-21 Jahren. Das Kürzel „EW“ bedeutet Jugendeinwohner.

5. Heimerziehung – stationäre Leistung

Hilfen zur Erziehung in stationärer Form erfolgen u.a. in Form von Heimerziehung über Tag und Nacht, z.B. in Wohngruppen, in Form von betreutem Wohnen, Kinderhäusern und spezialisierten Einrichtungen. Der Bedarf an spezialisierten Wohnformen u.a. mit therapeutischen Angeboten, z.B. bei sexualisierten Verhaltensweisen, Essstörungen, Autismus hat weiter zugenommen.

In der Regel erfolgt eine Heimunterbringung erst dann, wenn ambulante oder teilstationäre Hilfen nicht greifen. Im Rahmen eines Abwägungs- und Entscheidungsprozesses unter Beteiligung der pädagogischen Fachkräfte und der Personensorgeberechtigten, erfolgt eine fachlich begründete Einschätzung und Prognose zur Geeignetheit der angedachten stationären Maßnahme.

**Kostenverteilung Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII
Produkt 1.06.03 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien**

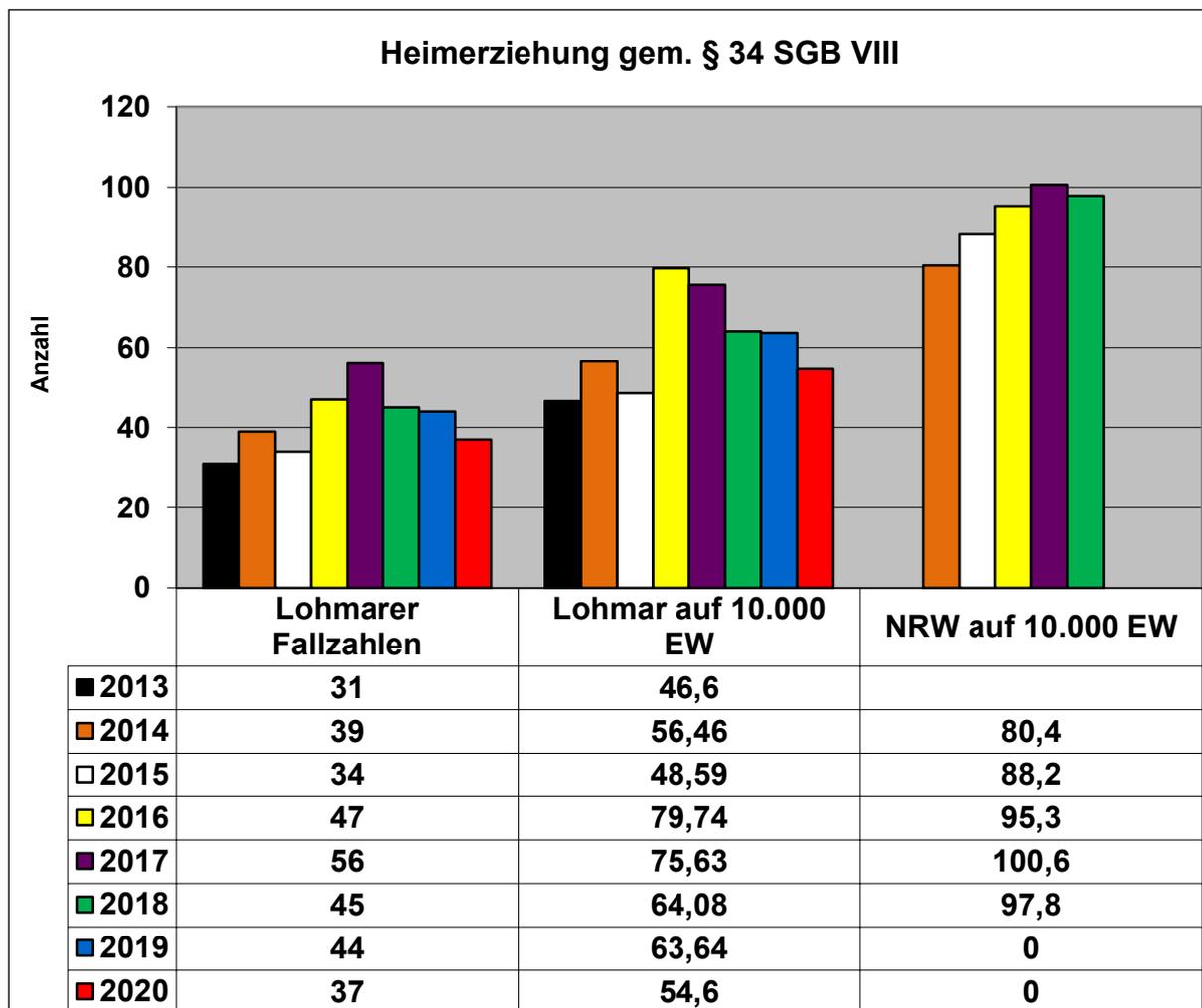


Die Kosten sind von 2018 bis in das Jahr 2020 gesunken, weil kostenintensive Gruppenformen nicht mehr benötigt wurden und Regelangebote in Anspruch genommen wurden. Außerdem war ein Rückgang der Fallzahlen im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA) zu verzeichnen. Dies führte allerdings auch dazu, dass sich die Summe der Kostenerstattungen reduzierte. Die Bearbeitung der Anträge im Kostenerstattungsverfahren beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) nahm Zeit in Anspruch, so dass erst im Folgejahr Erstattungen verbucht werden konnten.

Im Jahr 2018 sind auch Kostenerstattungen zu berücksichtigen, die aufgrund des Wechsels der örtlichen Zuständigkeit erfolgten. Ebenfalls sind Erträge aus der Überleitung von Sozialleistungen (Kindergeld, BAföG etc.) sowie geleistete Kostenbeiträge enthalten.

In den Jahren 2018 und 2019 ergibt sich ein Rückgang der Fallzahlen in der stationären Jugendhilfe, so dass auch die Bruttoaufwendungen sinken. Die Nettokosten fallen allerdings höher aus, weil es vermehrt zu Unterbringungen in heil-/intensivpädagogischen Einrichtungen gekommen ist. Beantragte Wechsel der örtlichen

bzw. sachlichen Zuständigkeit im Jahr 2020 wurden durch den anderen Träger erst im Folgejahr anerkannt, so dass die Erträge erst 2021 kassenwirksam werden. Die folgende Abbildung zeigt die Fallzahlen der Heimerziehung. Ab dem Jahr 2015 sind auch die Fallzahlen der unbegleiteten minderjährigen Ausländer aufgenommen, so dass insbesondere 2016 ein weiterer Anstieg zu verzeichnen ist, der sich 2017 fortsetzt und 2018 aber wieder abnimmt.



Die Fallzahlen in der kostenintensiven Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII liegen im Vergleich zu NRW weiterhin unter dem Durchschnitt. Im Jahr 2014 steigen die Zahlen deutlich an. Diese Entwicklung ist auf verstärkte Meldungen der Kindeswohlgefährdung und daraus resultierenden Inobhutnahmen zurückzuführen. Anschließend wurden die Kinder und Jugendlichen in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht.

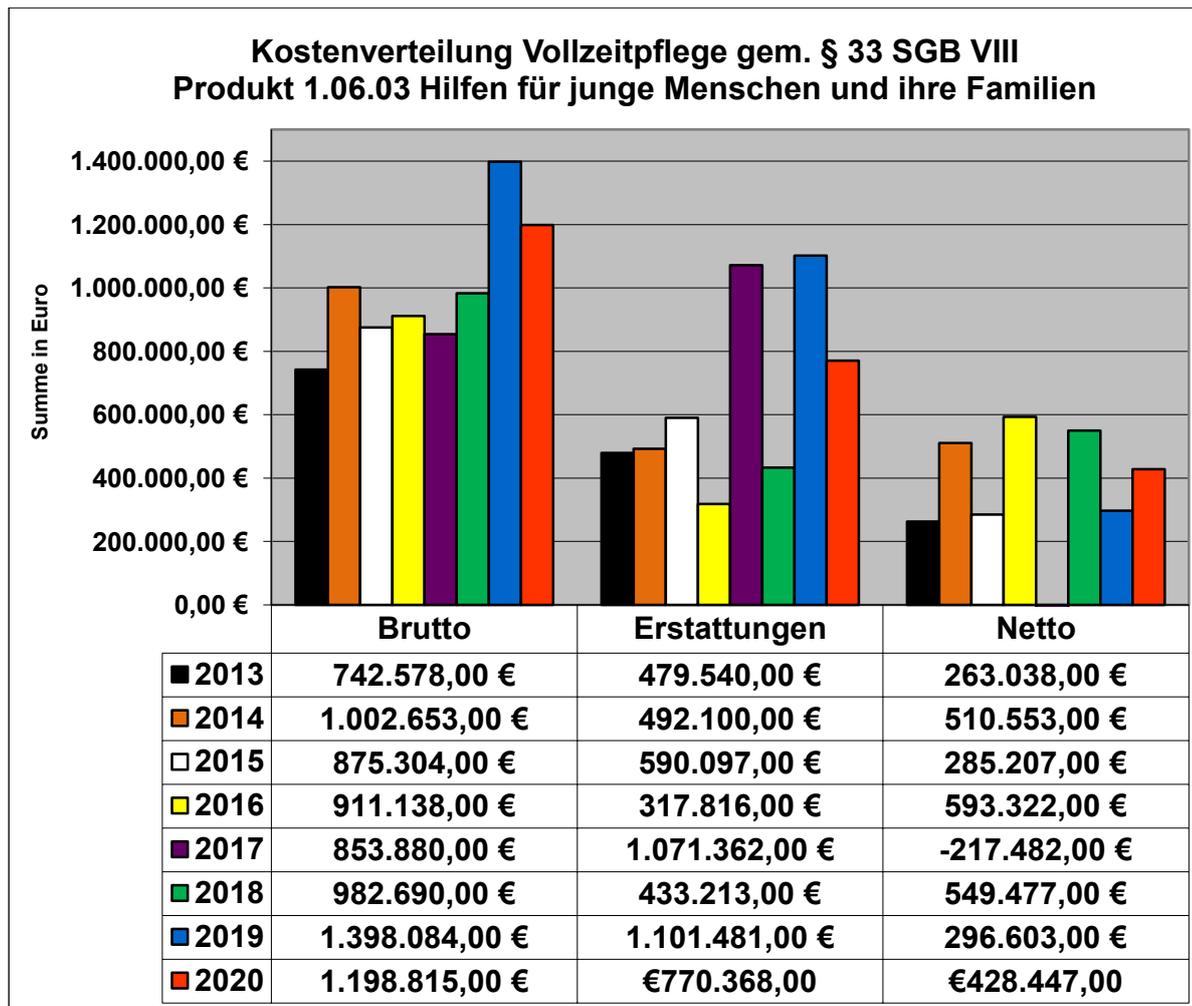
Durch Rückführungen in den Haushalt der Eltern konnten im Jahr 2015 Hilfen beendet und Fallzahlen wieder reduziert werden.

Der Anstieg der Fallzahlen in den Jahren 2016 und 2017 ist auf die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) zurückzuführen. Im Jahr 2018 ist ein Rückgang zu verzeichnen, weil unbegleitete minderjährige Ausländer bzw. die jungen Volljährigen ambulant weiterbetreut wurden.

6. Vollzeitpflege – stationäre Leistung

Unter Vollzeitpflege wird die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einem anderen Haushalt verstanden. Die Vollzeitpflege bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, in einem familiären Kontext aufzuwachsen und dort positive und verlässliche Beziehungen eingehen zu können.

Der § 33 Satz 1 SGB VIII beschreibt die Ausgestaltung der Hilfe in Familienpflege als eine zeitlich befristete oder eine auf Dauer angelegte Maßnahme.



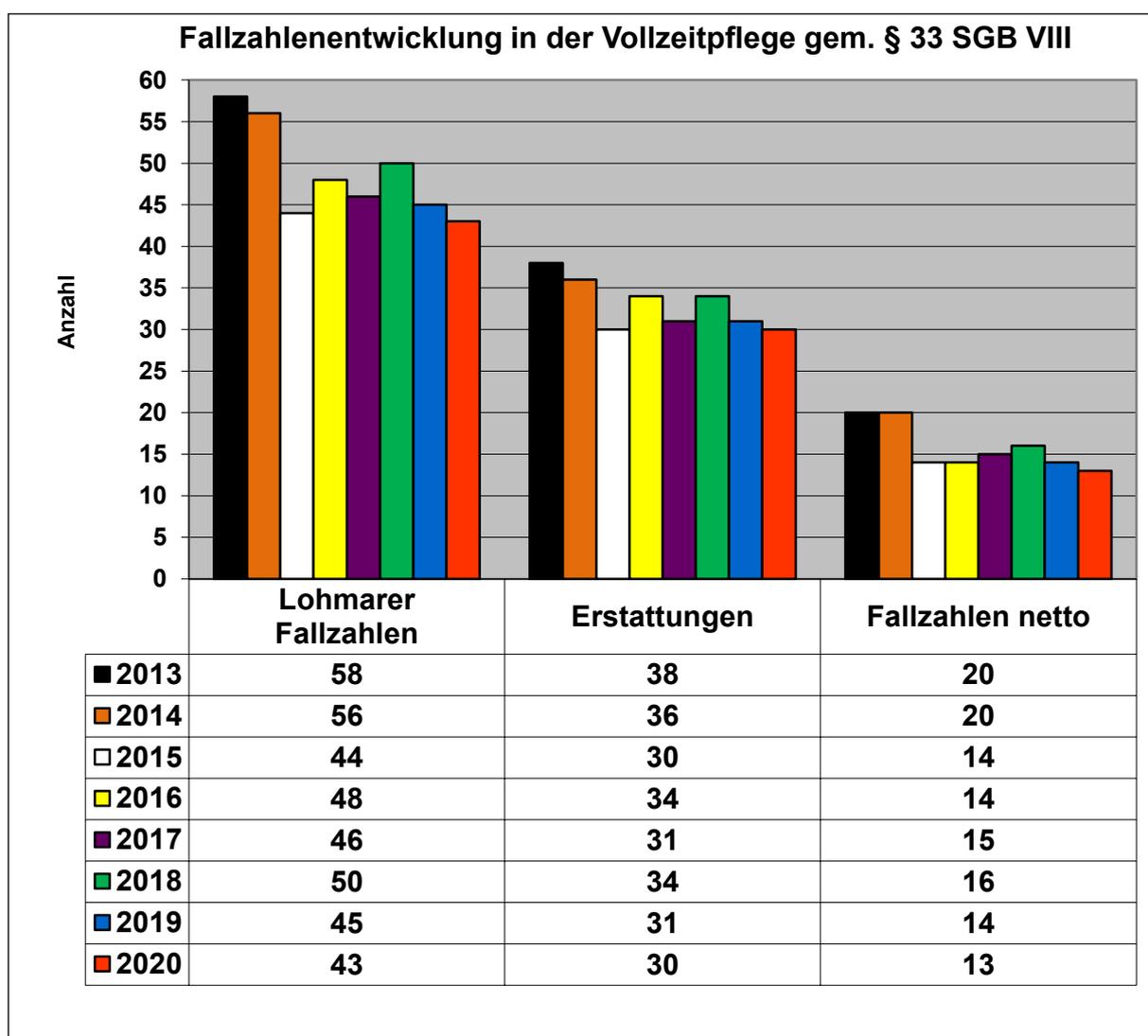
Seit dem Jahr 2018 ist bei der Übernahme von Hilfefällen in der Vollzeitpflege ein Anstieg in der Hilfeform „Erziehungsstelle“ zu verzeichnen. Erziehungsstellen sind eine Form der Familienpflege nach § 33 Satz 2 SGB VIII, für in ihrer Entwicklung besonders beeinträchtigte Kinder und Jugendliche, die in der Regel langfristig außerhalb ihrer Herkunftsfamilie leben müssen und die der Betreuung innerhalb eines dauerhaften familiären Bezugsrahmens bedürfen. Die Entwicklungsbeeinträchtigung des Kindes bedarf einer besonderen und erhöhten Erziehungs- und Betreuungskompetenz der Erziehungsstelle. Erziehungsstellen verfügen über eine pädagogische Ausbildung (z.B. Heilpädagogen, Sozialarbeiter) und werden selbst intensiv durch den jeweiligen Träger beraten und supervidiert. Die Kosten dieses Angebotes sind höher im Vergleich zu den

Kosten der Vollzeitpflege in einer Pflegefamilie, die nicht über eine entsprechende pädagogische Qualifikation verfügen.

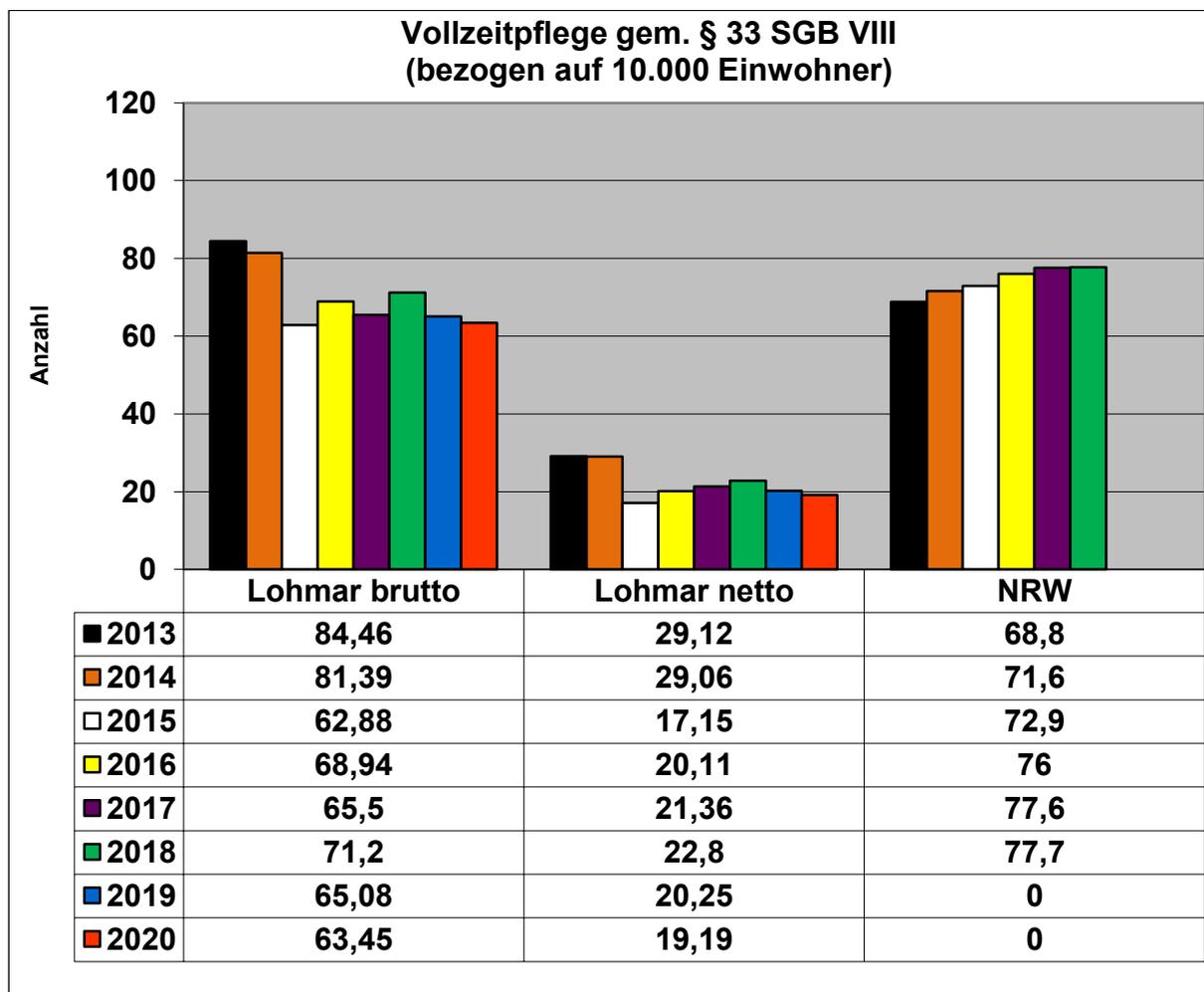
Ein Anstieg der Nettokosten erfolgt aufgrund der Unterbringung von Pflegekindern in Fachfamilien, die kostenintensiver sind.

Es ist aber auch ein Anstieg bei den Kostenerstattungen zu verzeichnen. Dies ist begründet in der Zuständigkeitsregelung des § 86 Abs. 6 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII). Werden Kinder oder Jugendliche von anderen Jugendämtern in Lohmarer Pflegefamilien oder Erziehungsstellen nach § 33 SGB VIII vermittelt, wechselt die pädagogische Fallzuständigkeit nach zwei Jahren zum Jugendamt der Stadt Lohmar. Die Kosten werden vom grundzuständigen Jugendhilfeträger erstattet. Die Erstattungen in den Jahren 2017 und 2019 resultieren aus zunächst ungeklärten sachlichen Zuständigkeiten, die nach Prüfung vereinnahmt werden konnten.

Die entstehenden Personalkosten im Pflegekinderdienst werden nicht erstattet. Die Netto-Fallzahlen in Lohmar liegen deutlich unter dem Landesdurchschnitt.



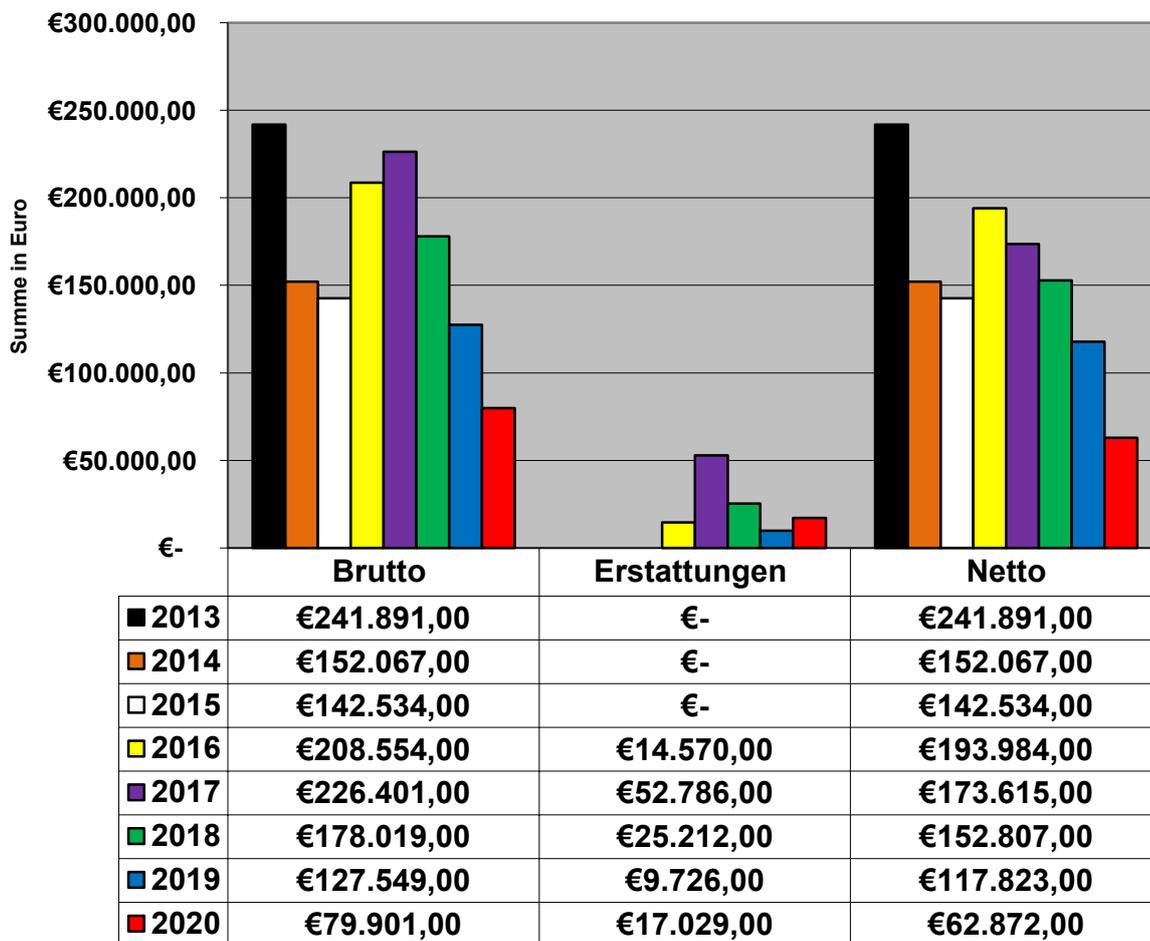
Den Fallzahlen netto ist die Anzahl an Kindern zu entnehmen, die in eigener Fallverantwortung in Pflegefamilien oder Erziehungsstellen vermittelt wurden. In den Jahren 2016 und 2018 wurden Fälle von anderen Jugendämtern übernommen. In den Jahren 2019 und 2020 konnten Hilfefälle beendet werden.



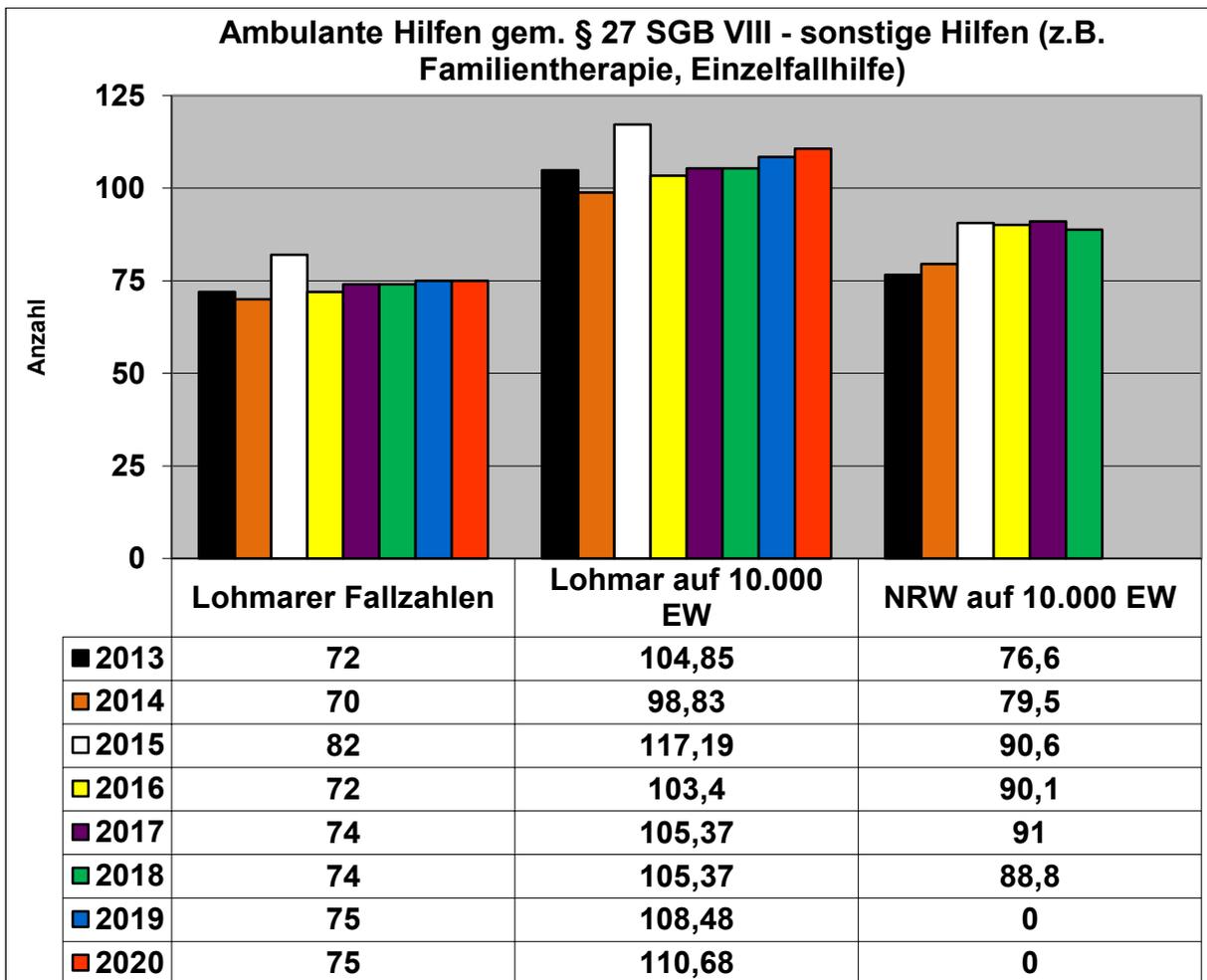
7. Ambulante Hilfen

Hilfen zur Erziehung in ambulanter Form erfolgen u.a. in Form von sozialpädagogischer Familienhilfe, aufsuchender Familientherapie oder in Form einer Erziehungsbeistandschaft. Die aufsuchende Familientherapie ist ein klar strukturiertes und zeitlich begrenztes Angebot. Dazu gehört unter anderem, dass mit der Familie zu Hause unter Einbeziehung des Umfeldes gearbeitet wird. Es ist Ziel der aufsuchenden Familientherapie, über neue/funktionale Handlungsmuster und alternative Handlungsmöglichkeiten Ressourcen freizulegen und damit der Familie die Möglichkeit für Veränderungen zu schaffen.

**Kostenverteilung ambulante Hilfen gem. § 27 ff. SGB VIII -
sonstige Hilfen (z.B. Familientherapie, Einzelfallhilfe)
Produkt 1.06.03. Hilfen für junge Menschen und ihre Familien**



Im Vergleich zum Jahr 2014 sind die Fallzahlen der ambulanten erzieherischen Hilfen im Jahr 2015 gestiegen. Am Ende des Jahres 2015 wurden in der Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Lohmar-Wahlscheid, verstärkt Einzelfallhelfer für die unbegleiteten jungen Ausländer eingesetzt. Die Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen durch eine Einzelfallhilfe in Verbindung mit Dolmetschern, gehörte zum Konzept des Sozialen Dienstes, um die Jugendlichen in der Erstaufnahmeeinrichtung nicht alleine zu lassen. Im Zuge der weiteren Betreuung wurden die Jugendlichen dann auch stationär untergebracht. Die Kostenerstattungen ab dem Jahr 2016 umfassen die Aufwendungen für unbegleitete minderjährige Ausländer bzw. junge Volljährige. Inzwischen sind die Fallzahlen rückläufig, so dass auch die Aufwendungen und Erstattungen sinken. Im Jahr 2020 konnten nochmals Erstattungen durch den Landschaftsverband (LVR) vereinnahmt werden.



Die Fallzahlensteigerung im Jahr 2015 erfolgte aufgrund ambulanter Hilfen u.a. in Form von Einzelfallhelfern für unbegleitete minderjährige Ausländer bzw. junge Volljährige. Der Wert in Lohmar - bezogen auf 10.000 Einwohner - steigt prozentual höher als die tatsächliche Fallzahl. Der Grund hierfür ist, dass die zugrundeliegende Jugendeinwohnerzahl der 0-21-jährigen in Lohmar aktuell sinkt.

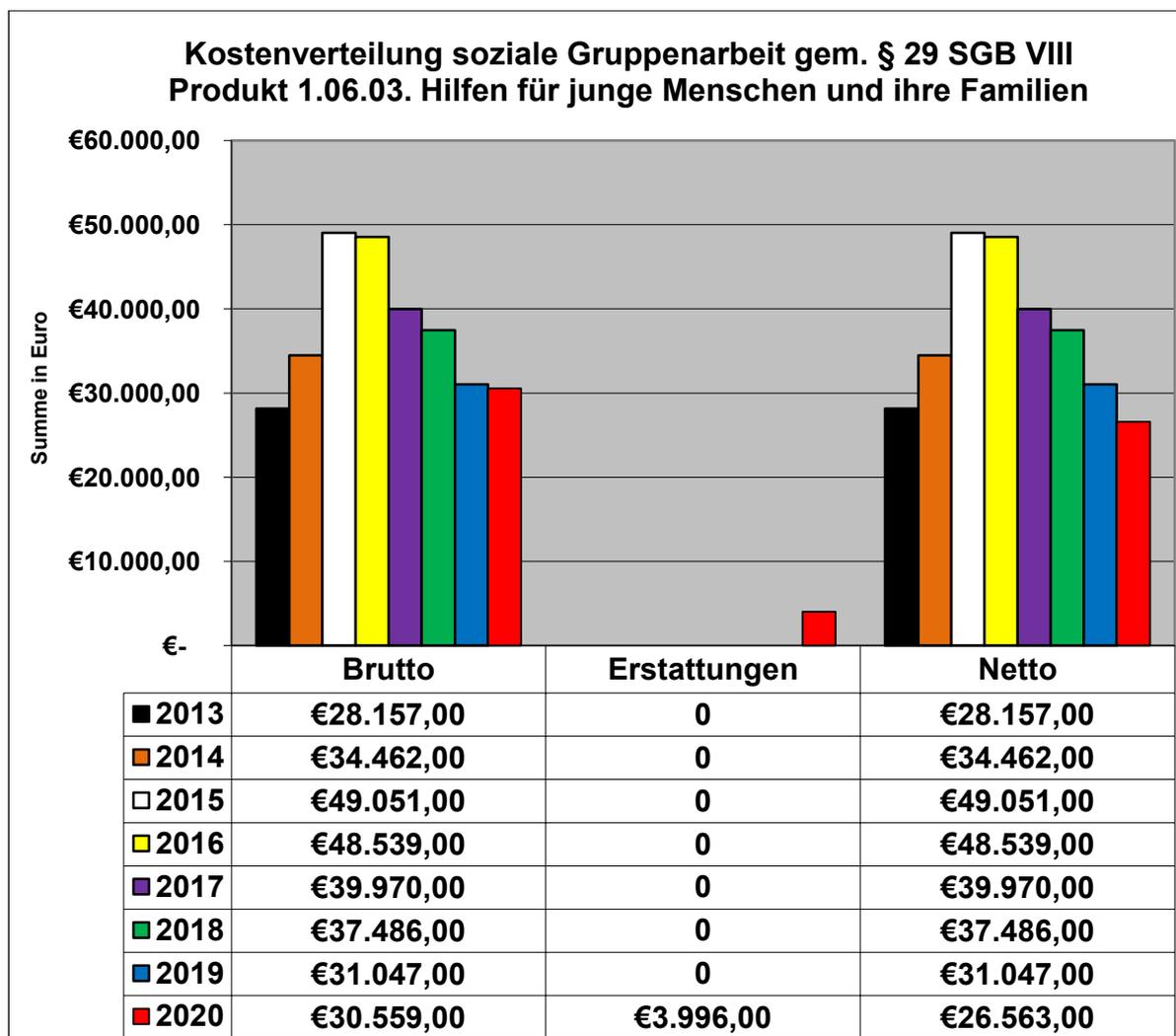
7.1 Soziale Gruppenarbeit

Das Amt für Jugend und Familie hält bei Bedarf für Lohmarer Kinder und Jugendliche fortlaufend ein Angebot der Sozialen Gruppenarbeit mit erlebnispädagogischen Elementen vor. Die soziale Gruppenarbeit bietet einen sozialen Lernraum zur Überwindung von Verhaltensproblemen und Entwicklungsschwierigkeiten.

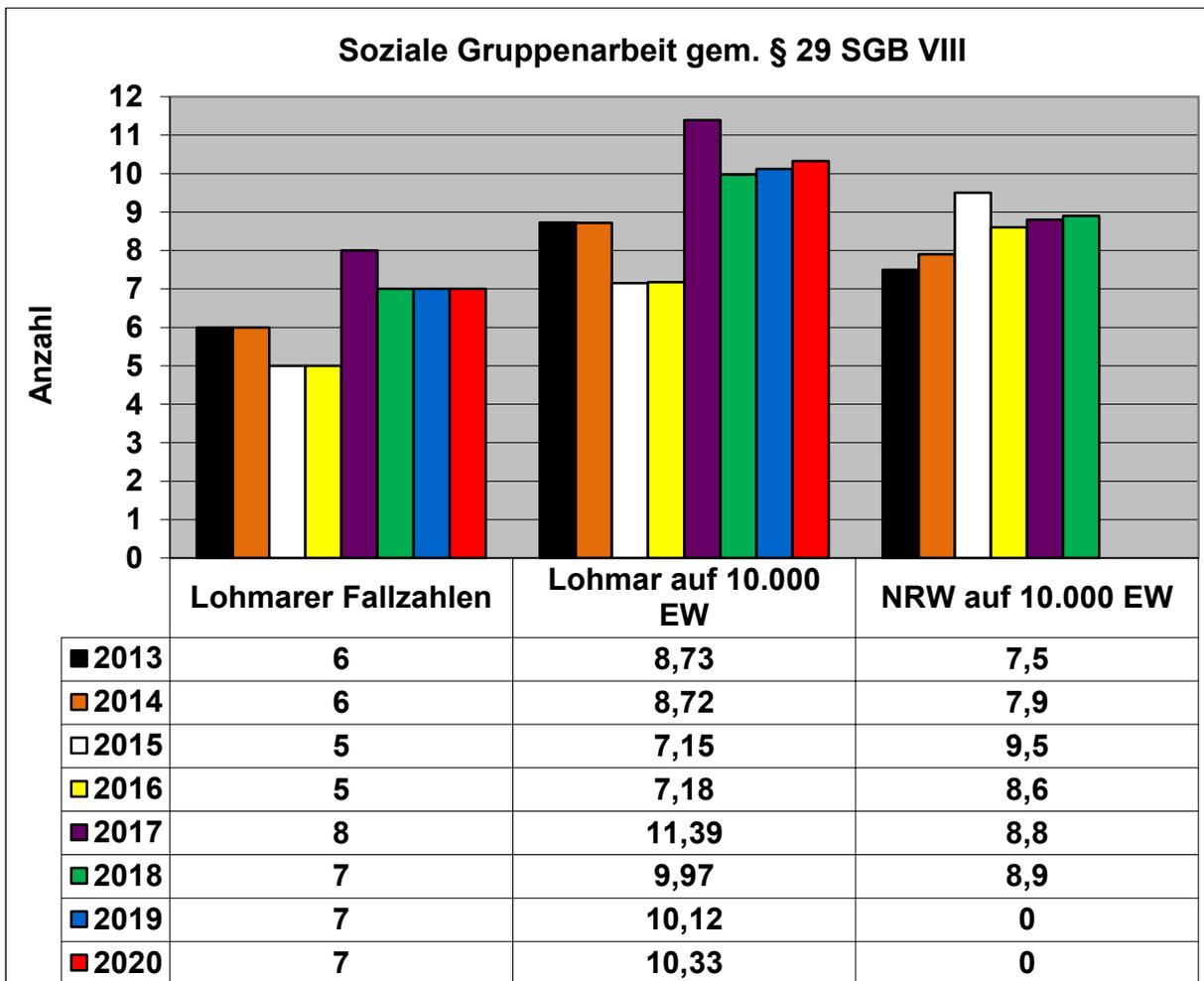
Die Teilnehmerzahl für dieses Angebot ist begrenzt. Das Angebot wird auf Antrag und nach Prüfung gewährt. Im Jahr 2014 wurde eine zweite Gruppe für jüngere Kinder eingerichtet, die inzwischen nicht mehr besteht. Durch die Initiierung einer zweiten Gruppe, konnten mit der sozialen Gruppenarbeit mehr Kinder erreicht werden, allerdings sind dadurch auch die Kosten angestiegen. In der Regel verbleiben die Kinder und Jugendlichen zwei Jahre in der Gruppe. Durch Umzug und Abbruch der Maßnahme können Wechsel erfolgen, so dass bei einer Gruppengröße von fünf Teilnehmern trotzdem mehr Kinder bzw. Jugendliche im Jahr die Gruppe besucht haben.

Die Kostenverteilung variiert, weil vom Jahr 2014 in das Jahr 2015 eine neue Auswertung der Finanzdaten erfolgte. Die ergänzenden Hilfen für Pflegekinder, u.a. soziale Gruppenarbeit, wurden der Produktgruppe der Vollzeitpflege zugeordnet. Die Kosten des Jahres 2015 beziehen sich auf Kinder und Jugendliche, die ausschließlich die soziale Gruppenarbeit besuchen. Die Hinführung zur sozialen Gruppenarbeit erfolgte über zusätzliche Fachleistungsstunden, die in die Abrechnung mit eingeflossen sind.

Den folgenden Abbildungen sind die Kostenentwicklung und die Fallzahlenentwicklung zu entnehmen.



Aufgrund der Betreuung von zugewiesenen Flüchtlingen konnten im Jahr 2020 erstmalig Kostenerstattungen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) vereinnahmt werden.



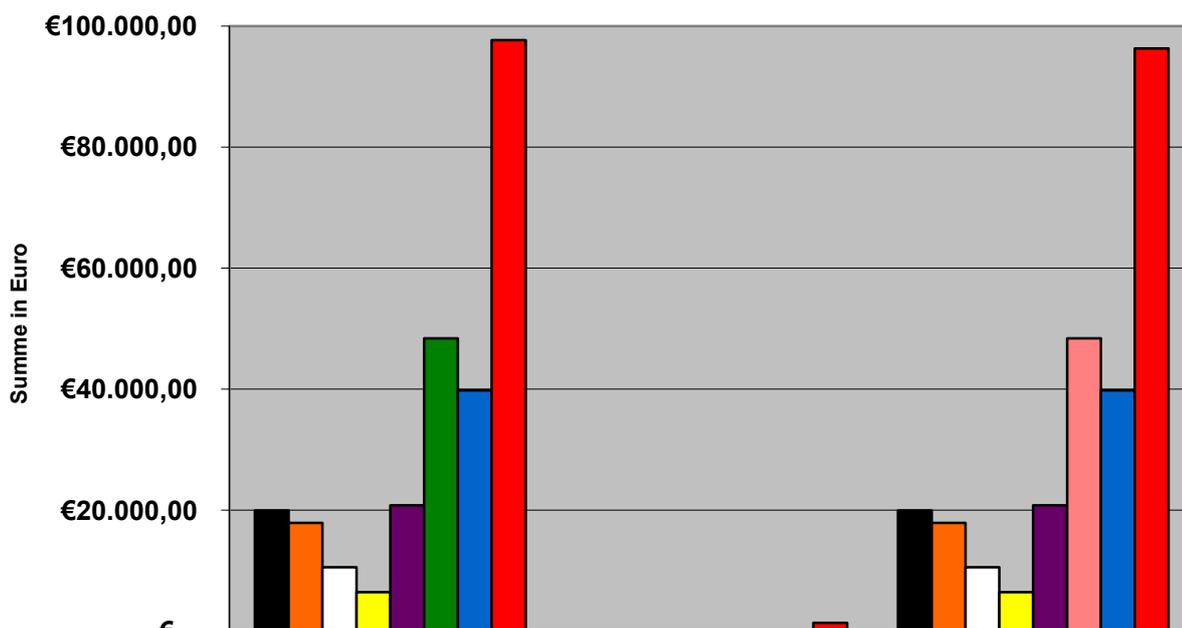
Der Wert in Lohmar - bezogen auf 10.000 Einwohner - steigt prozentual höher als die tatsächliche Fallzahl. Der Grund hierfür ist, dass die zugrundeliegende Jugendeinwohnerzahl der 0-21-jährigen in Lohmar aktuell sinkt.

7.2 Erziehungsbeistandschaft

Die Erziehungsbeistandschaft ist eine ambulante Jugendhilfeleistung, im Rahmen derer Eltern, Kinder und Jugendliche beraten und begleitet werden, wenn erzieherische Problemlagen ihren Familienalltag besonders beeinträchtigen. Das Ziel der Erziehungsbeistandschaft ist es die Erziehungsfunktion der Eltern und der Familie zu stärken und Eltern, Kinder und Jugendliche in entwicklungsbedingten Konflikten zu unterstützen.

Neben der Erziehungsbeistandschaft werden auch Betreuungsweisungen als Bestandteil der ambulanten Maßnahmen auf Grundlage des Jugendgerichtsgesetzes für Jugendliche und junge Heranwachsende im Bedarfsfall vorgehalten. Ab dem Jahr 2018 wurden wieder vermehrt Betreuungshelfer eingesetzt, so dass ein Anstieg der Aufwendungen zu verzeichnen ist.

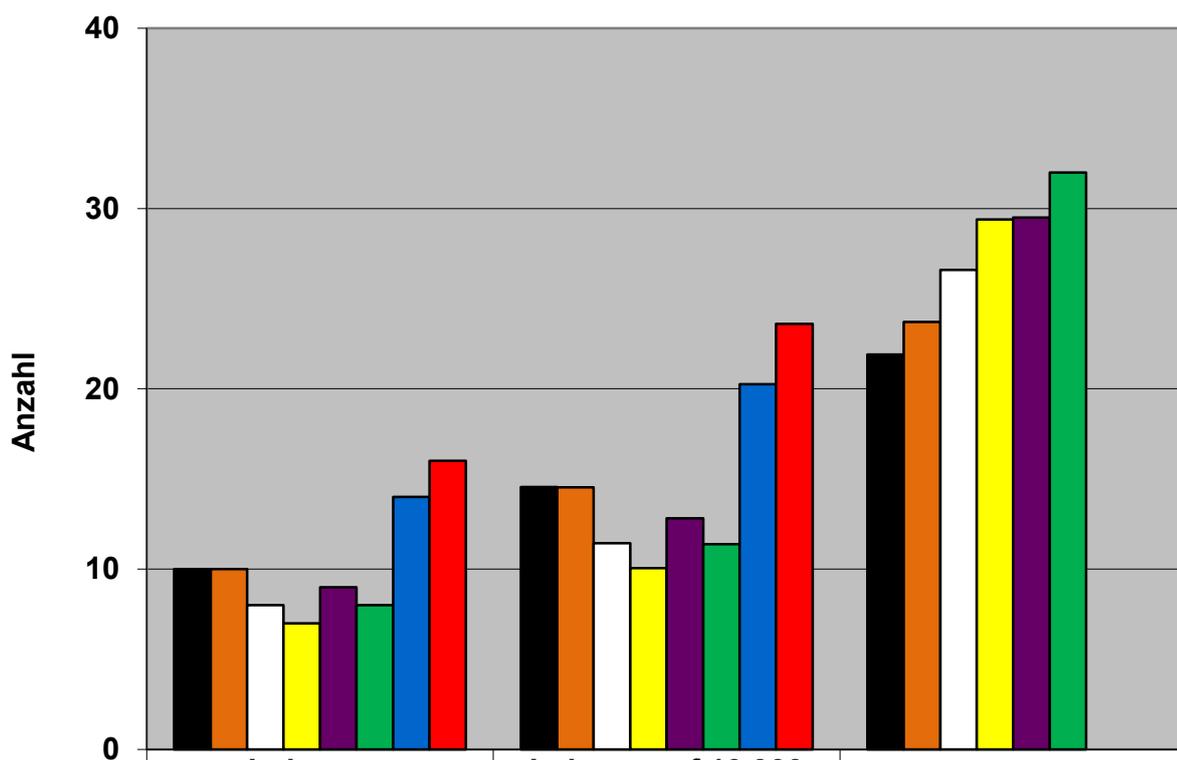
**Kostenverteilung Erziehungsbeistandschaft gem. § 30 SGB VIII
Produkt 1.06.03. Hilfen für junge Menschen und ihre Familien**



	Brutto	Erstattungen	Netto
■ 2013	€19.972,00		€19.972,00
■ 2014	€17.887,00		€17.887,00
□ 2015	€10.559,00		€10.559,00
■ 2016	€6.440,00		€6.440,00
■ 2017	€20.789,00		€20.789,00
■ 2018	€48.382,00		€48.382,00
■ 2019	€39.812,00		€39.812,00
■ 2020	€97.658,00	€1.396,00	€96.262,00

Aufgrund der Betreuung von zugewiesenen Flüchtlingen konnten im Jahr 2020 erstmalig Kostenerstattungen des Landschaftsverbandes Rheinland vereinnahmt werden.

Erziehungsbeistandschaft gem. § 30 SGB VIII

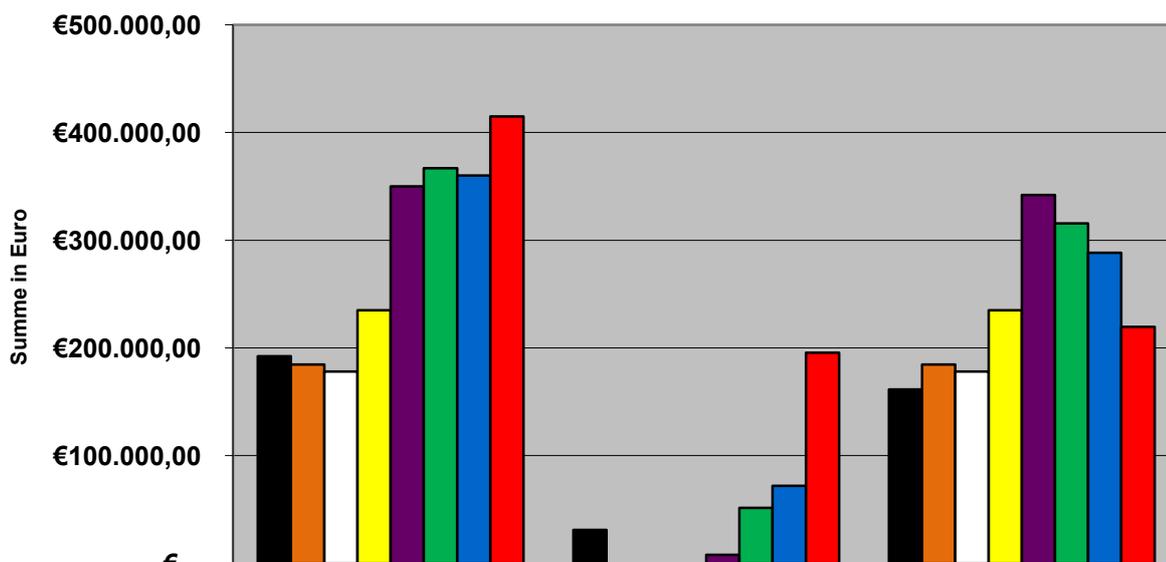


	Lohmarer Fallzahlen	Lohmar auf 10.000 EW	NRW auf 10.000 EW
■ 2013	10	14,56	21,9
■ 2014	10	14,53	23,7
□ 2015	8	11,43	26,6
■ 2016	7	10,05	29,4
■ 2017	9	12,81	29,5
■ 2018	8	11,39	32
■ 2019	14	20,25	0
■ 2020	16	23,61	0

7.3 Sozialpädagogische Familienhilfe

Die sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen, im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und erfordert die Mitarbeit in der Familie.

**Kostenverteilung sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII
Produkt 1.06.03 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien**

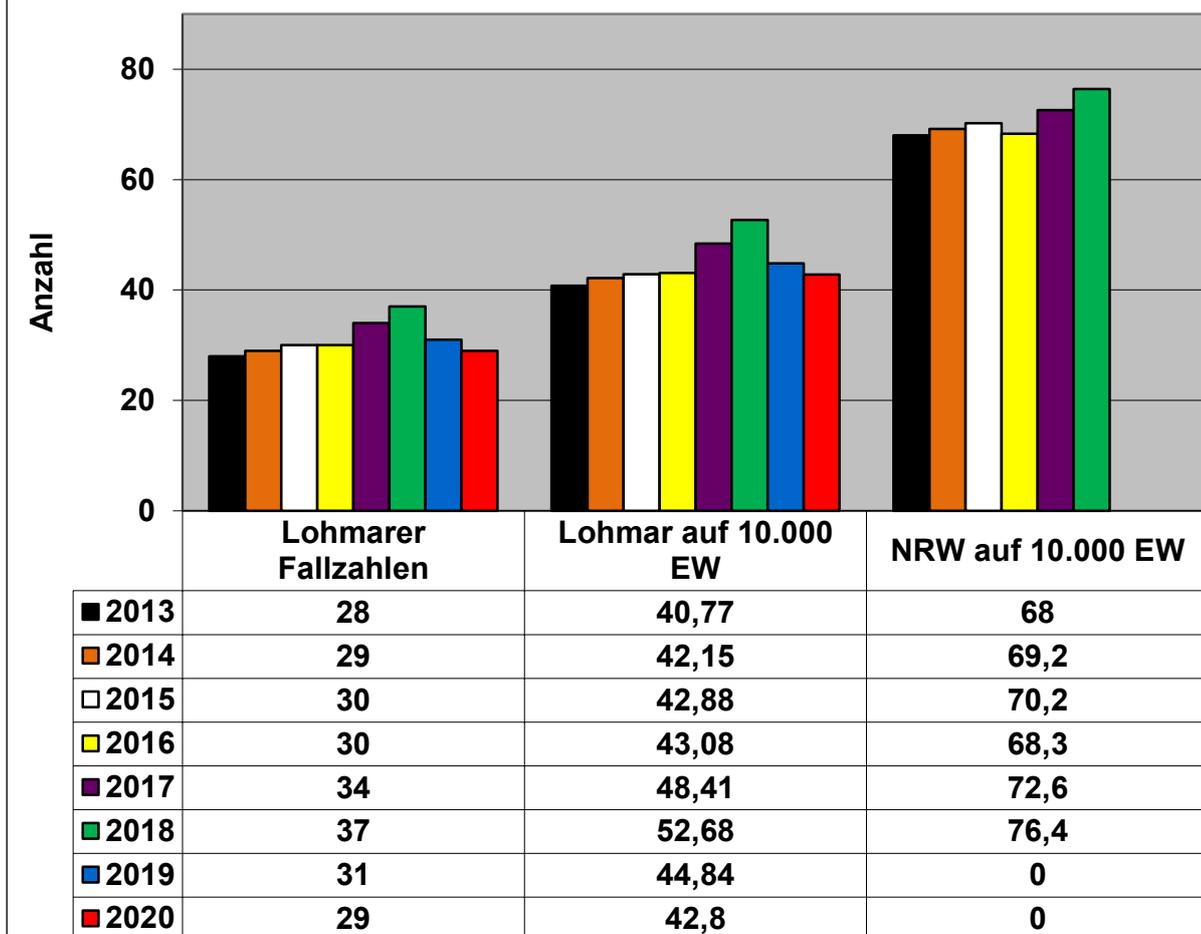


	Brutto	Erstattungen	Netto
■ 2013	€192.284,00	€30.863,00	€161.421,00
■ 2014	€184.516,00	€-	€184.516,00
□ 2015	€178.116,00	€-	€178.116,00
■ 2016	€235.036,00	€-	€235.036,00
■ 2017	€349.864,00	€7.849,00	€342.015,00
■ 2018	€366.992,00	€51.389,00	€315.603,00
■ 2019	€360.144,00	€71.860,00	€288.284,00
■ 2020	€415.007,00	€195.590,00	€219.417,00

Sozialpädagogische Familienhilfe wurde in den Jahren 2013 und 2014 mehrfach nach erfolgter Meldung der Kindeswohlgefährdung eingesetzt oder bei der Rückführung in den Haushalt der Eltern. Mitunter kommt es auch vor, dass nebeneinander unterschiedliche Hilfearten, z.B. zur Krisenintervention oder zur dauerhaften Stabilisierung des Familiensystems erbracht werden.

Die Fallzahlen sind zwischen 2013 und 2016 konstant geblieben. Ab dem Jahr 2017 ist ein Anstieg erkennbar und ein höherer Betreuungsbedarf zu verzeichnen. Grundsätzlich zeichnete sich auch in den Flüchtlingsfamilien ein zusätzlicher Bedarf ab. Es wurden zusätzlich Dolmetscherkosten für zu betreuende Flüchtlingsfamilien abgerechnet. Inzwischen wurden durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR) für die entstehenden Aufwendungen in einigen Fällen Kostenerstattungen zugesichert, so dass Erstattungen erfolgen konnten.

Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII



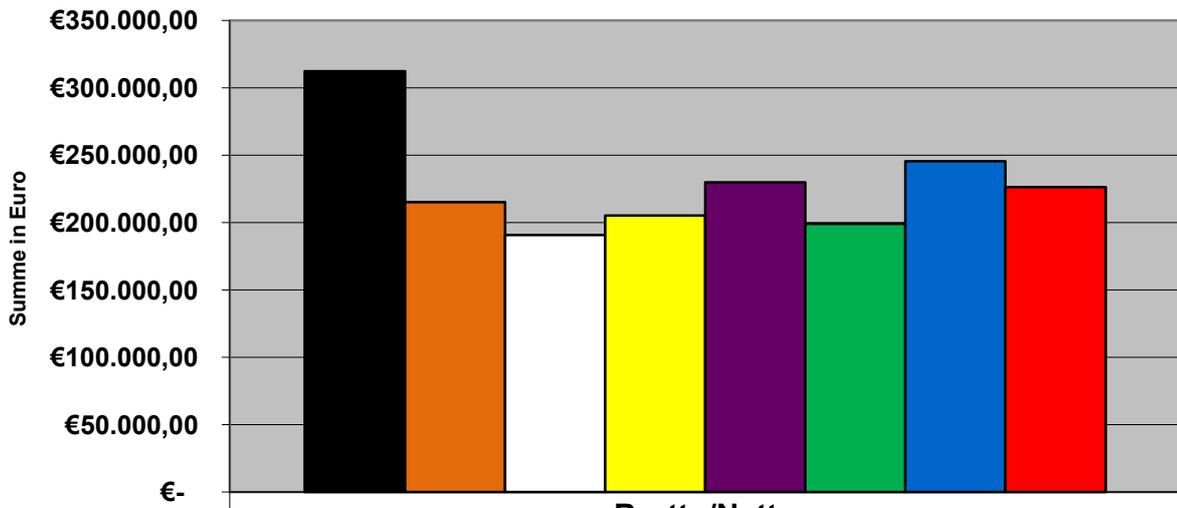
8. Erziehung in einer Tagesgruppe – teilstationäre Leistung

In Lohmar stellt die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Hollenberg“ das Angebot der Erziehung in einer Tagesgruppe zur Verfügung. Nicht jede Jugendhilfeeinrichtung verfügt über eine Tagesgruppe, so dass nur Jugendämter in unmittelbarer Nähe das Angebot in Anspruch nehmen.

Die Kinder kommen montags bis freitags nach der Schule in die Tagesgruppe und kehren am Nachmittag wieder in ihre Familien zurück. Die Kinder erleben einen inhaltlich, räumlich und zeitlich klar strukturierten Gruppenrahmen. Klare Regeln und Grenzen verhelfen ihnen zu Orientierung und Verhaltenssicherheit. Es besteht ein enger Austausch mit den Eltern und den Lehrern. Im Jahr 2013 wurden zusätzliche Fachleistungsstunden für die Elternarbeit eingekauft, auch dadurch ist ein Kostenanstieg zu verzeichnen. In den Jahren 2014 und 2015 bestand der Bedarf nicht mehr in dem umfassenden Maße. In den Jahren 2016 und 2017 ist der Bedarf von zusätzlicher Elternarbeit und Diagnostik wieder gestiegen.

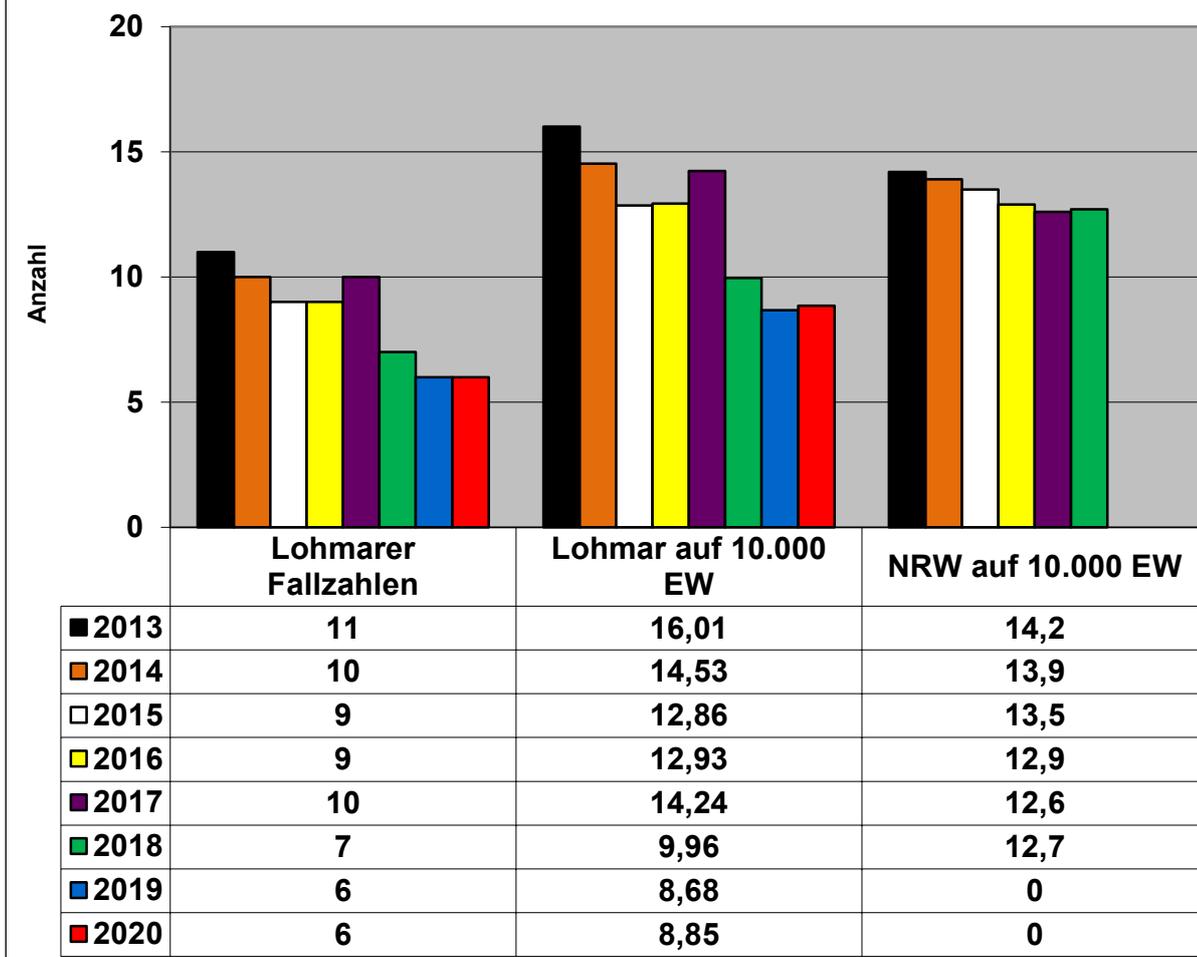
Die Jugendämter, die das Angebot der Tagesgruppe u.a. aufgrund der Entfernung nicht nutzen können, entwickeln i.d.R. alternative Entlastungs- und Unterstützungssysteme für die Familien.

**Kostenverteilung Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII
Produkt 1.06.03. Hilfen für junge Menschen und ihre Familien**



	Brutto/Netto
■ 2013	€312.355,00
■ 2014	€215.125,00
□ 2015	€190.814,00
■ 2016	€205.187,00
■ 2017	€229.931,00
■ 2018	€199.061,00
■ 2019	€245.490,00
■ 2020	€226.339,00

Erziehung in einer Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII



9. Eingliederungshilfen

Gemäß § 35 a SGB VIII haben Kinder oder Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht
und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen.

„Beeinträchtigungen der Teilhabe in der Gesellschaft können als Folgen verschiedener psychischer Störungsbilder (früher Krankheiten genannt) eintreten. Diese Störungen sind in der Internationalen Klassifikation psychischer Störungen [ICD-10 Kapitel V (F)] erfasst.

Anspruchsinhaber der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII ist das Kind bzw. der Jugendliche.

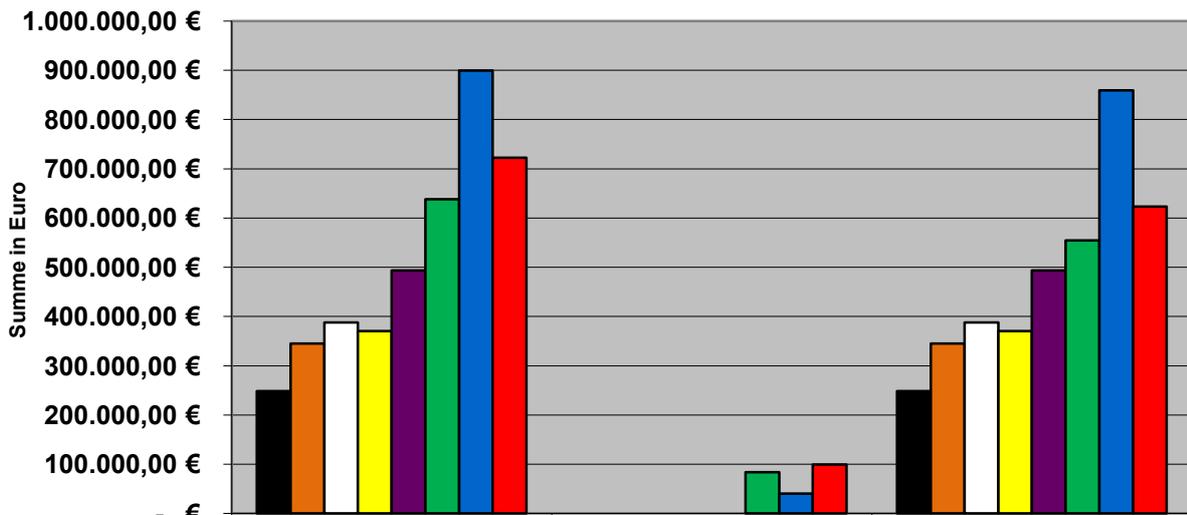
Die Feststellung einer aus der seelischen Störung resultierenden Beeinträchtigung oder zu erwartenden Beeinträchtigung bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft obliegt dem Jugendamt. Das Jugendamt hat neben der Klärung der Zuständigkeit des Rehabilitationsträgers mit Fristen, die örtliche Zuständigkeit zu prüfen. Außerdem ist das Vorliegen einer Abweichung der seelischen Gesundheit als erste Leistungsvoraussetzung (und der Ausschluss einer Mehrfachbehinderung) zu prüfen.

Es wird zusätzlich geprüft, ob das Jugendamt unter der Berücksichtigung vorrangiger Leistungszuständigkeiten anderer Träger auch tatsächlich zuständig ist. Nicht jede psychische Störung führt automatisch zu einer seelischen Behinderung. Erst wenn die psychische Störung kausal zu einer Beeinträchtigung führt, ist eine seelische Behinderung gegeben. Da die Krankheitsbilder der Leistungsberechtigten häufig Mehrfachbehinderungen u.a. auch geistige oder körperliche Behinderungen aufweisen, ist die Zuständigkeitsklärung und Hilfeplanung oft sehr aufwendig. Die Fachkräfte im Jugendamt holen unterschiedliche Informationen ein und bündeln diese. Neben einem persönlichen Kontakt mit dem Kind/Jugendlichen und dessen Familie werden auch Einschätzungen Dritter z.B. der Schule und eine ärztliche Stellungnahme eingeholt. Erst wenn dann noch die Prüfung aller relevanten Bereiche der Teilhabe, z.B. Person und Alltagsbewältigung, Familie, Freizeit und soziale Kontakte, Kindertagesstätte, Schule oder Beruf erfolgt sind, kann eine Entscheidung über den Leistungsanspruch und die geeignete Hilfeart erfolgen.

Eingliederungshilfen können in stationärer, teilstationärer oder ambulanter Form erfolgen. Beispiele hierfür sind die Autismustherapie, Dyskalkulietherapie, Lerntherapie, Unterbringung in einer Einrichtung für psychisch kranke Jugendliche.

Die folgenden Abbildungen beziehen sich auf die Kosten der ambulanten Eingliederungshilfe und im weiteren Verlauf auch auf die Gesamtkosten.

**Kostenverteilung ambulante Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII
Produkt 1.06.03. Hilfen für junge Menschen und ihre Familien**

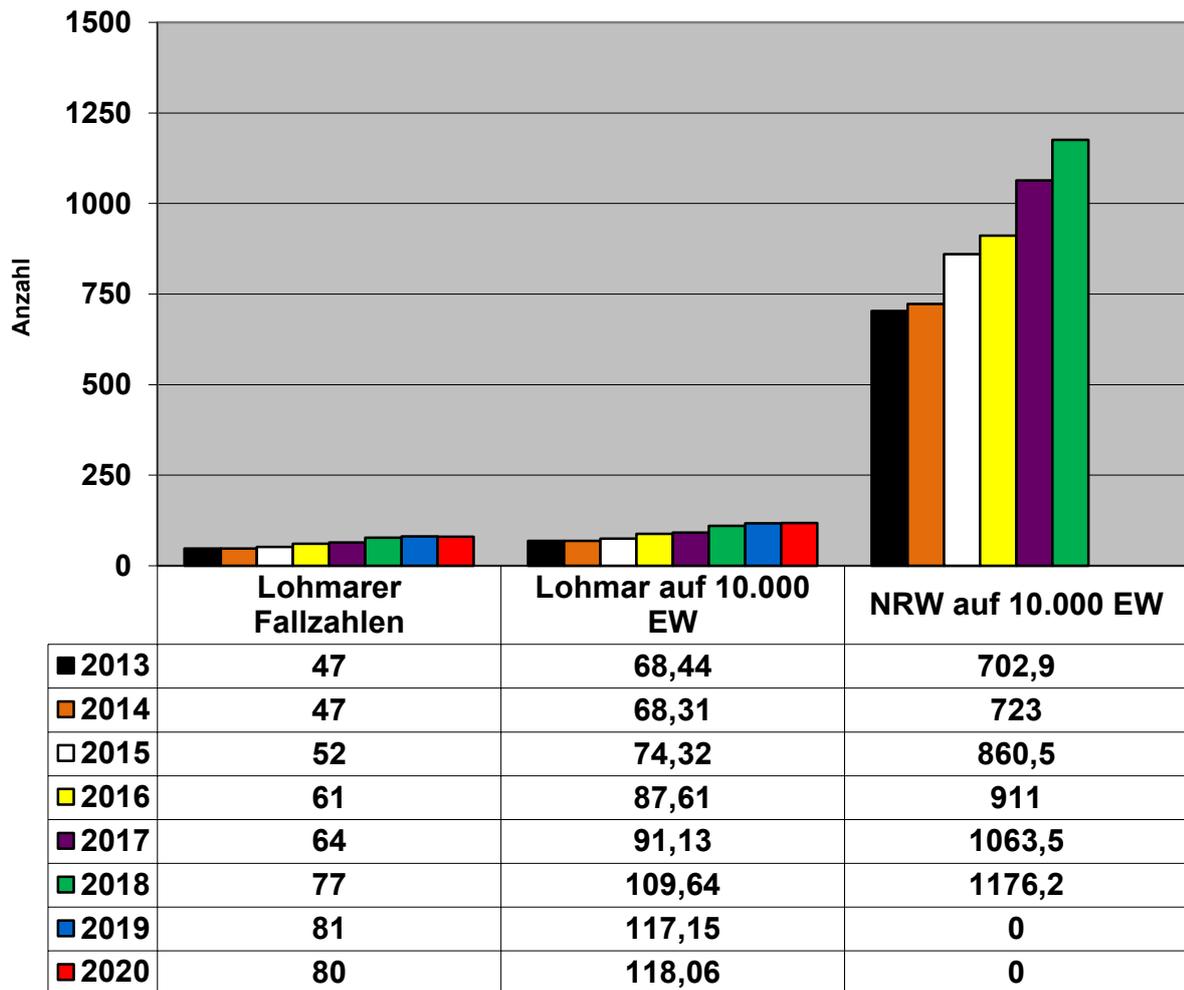


	Brutto	Erstattungen	Netto
■ 2013	248.677,00 €	- €	248.677,00 €
■ 2014	344.808,00 €	- €	344.808,00 €
□ 2015	387.683,00 €	- €	387.683,00 €
■ 2016	370.388,00 €	- €	370.388,00 €
■ 2017	493.548,00 €	- €	493.548,00 €
■ 2018	638.237,00 €	83.716,00 €	554.521,00 €
■ 2019	899.450,00 €	40.099,00 €	859.351,00 €
■ 2020	722.648,00 €	99.615,00 €	623.033,00 €

Diese Darstellung beinhaltet neben den Aufwendungen für die Therapien auch die Aufwendungen für die Schulbegleitungen als Leistung der Eingliederungshilfe. Es konnten im Jahr 2018 Kostenerstattungen anderer örtlicher Träger vereinnahmt werden. Grund hierfür ist die örtliche Zuständigkeitsregelung im Bereich der Vollzeitpflege gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen schulischen Regelungen u.a. in Form von Home-Schooling und Wechselunterricht, sind die Kosten für die Schulbegleitung geringer ausgefallen. Aufgrund des Sozialdienstleistungsgesetzes (SodEG) wurden entsprechende Leistungen an die jeweiligen beauftragten Träger ausgezahlt.

Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte junge Menschen gem. § 35a SGB VIII



Der Wert in Lohmar - bezogen auf 10.000 Einwohner - steigt prozentual höher als die tatsächliche Fallzahl. Der Grund hierfür ist, dass die zugrundeliegende Jugendeinwohnerzahl der 0-21-jährigen in Lohmar aktuell sinkt.

Die Fallzahlen der Schulbegleitung sind auch in Lohmar gestiegen. Dieser Anstieg ist u.a. auf vermehrte Anträge für Schulbegleitungen als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung zurückzuführen. Die Kosten für die Schulbegleitung sind sprunghaft gestiegen. Die Schulen konnten durch das Jugendamt und die eingeleiteten Hilfen allerdings massiv unterstützt werden. Diese Form der intensiven, vollumfänglichen Schulbegleitung führt allerdings auch zu einer extremen Belastung des kommunalen Haushaltes.

Die Abrechnung der Schulbegleitung erfolgt nach Fachleistungsstunde. Je nachdem ob eine fachliche oder nichtfachliche Integrationshilfe eingesetzt wird, variieren die Stundensätze und somit auch die Kostenverteilung. Die Entscheidung ob eine fachliche oder nichtfachliche Schulbegleitung eingesetzt wird, orientiert sich auch am Störungsbild des Kindes und den daraus resultierenden Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten. Auch der Stundenumfang für eine Schulbegleitung variiert, je nach Bedarf des Kindes

und der Schule. Eine vollumfängliche Schulbegleitung - die in der Regel immer eingefordert wird - umfasst z.B. 35 Stunden und kann somit Kosten in Höhe von bis zu 7.000,00 € im Monat verursachen. Um hier gegenzusteuern, werden i.d.R. zu Beginn der Hilfe 15 Stunden bewilligt bzw. wird ein Clearing installiert, um den Bedarf, die Ziele und die Fördermöglichkeiten umfassend festlegen zu können.

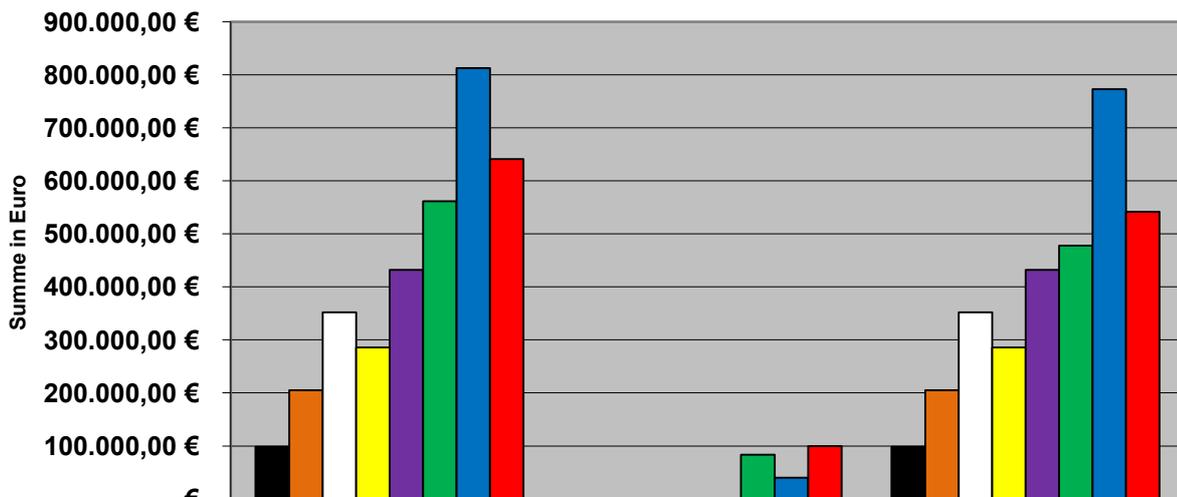
Die Kosten enthalten neben dem Entgelt des Schulbegleiters auch die Aufwendungen des Trägers. Aufgrund des begründeten Arbeitsverhältnisses beim Träger fallen z.B. Beiträge zur Sozialversicherung an. Des Weiteren werden bei der Berechnung des Fachleistungsstundensatzes noch folgende Positionen berücksichtigt:

- notwendige Telefonate mit der Familie oder Dritten (z. B. Lehrern)
- Dokumentationen und Erstellung von Berichten
- Fallbesprechungen, Supervision
- anfallende Fahrtzeiten

Die Höhe der Vergütung bemisst sich im Grundsatz nach der notwendigen fachlichen Qualifikation. Die Fachlichkeit wiederum bestimmt sich nach dem individuellen Bedarf des beeinträchtigten Kindes.

Es konnten im Jahr 2018 Kostenerstattungen anderer örtlicher Träger vereinnahmt werden. Grund hierfür ist die örtliche Zuständigkeitsregelung im Bereich der Vollzeitpflege gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII.

Kostenverteilung Eingliederungshilfe § 35 a SGB VIII - Integrationshilfe (Schulbegleitung)

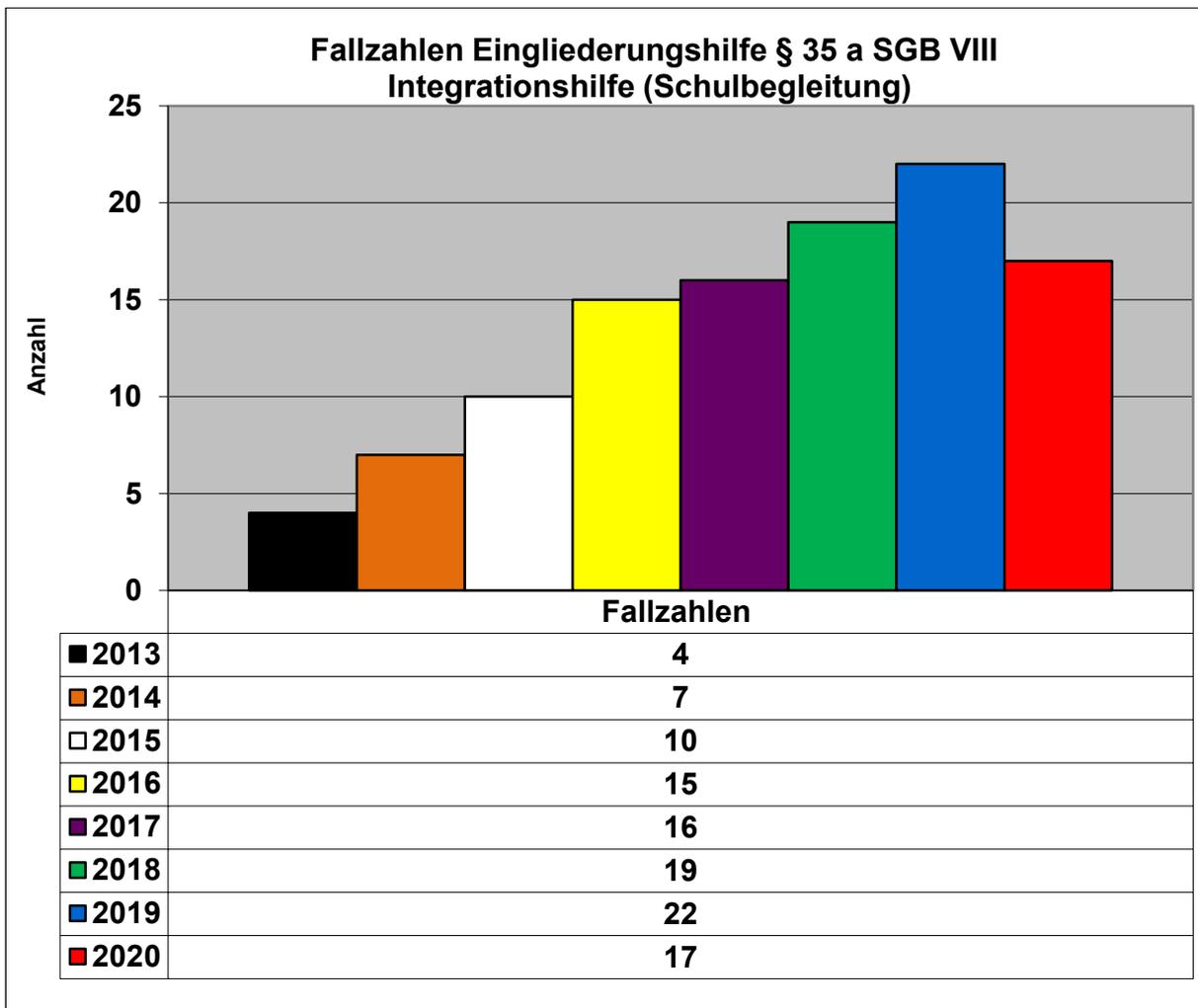


	Brutto	Erstattungen	Netto
■ 2013	97.654,83 €	- €	97.654,83 €
■ 2014	205.282,00 €	- €	205.282,00 €
□ 2015	352.143,00 €	- €	352.143,00 €
■ 2016	285.525,00 €	- €	285.525,00 €
■ 2017	432.116,00 €	- €	432.116,00 €
■ 2018	561.610,00 €	83.716,00 €	477.894,00 €
■ 2019	812.648,20 €	40.098,97 €	772.549,23 €
■ 2020	641.000,00 €	99.615,00 €	541.385,00 €

Aufnahmen in Schulen erfolgen oftmals nur unter der Bedingung, dass eine vollumfängliche Schulbegleitung durch das Jugendamt gewährt wird. Eine Steuerung durch das Jugendamt ist in diesen Fällen oftmals nur schwer möglich, da Schulen und Eltern eine entsprechende Reduzierung der Stunden teilweise ablehnen.

Schulbegleitungen befinden sich inzwischen in allen Schulformen; von der Grundschule über die Gesamtschule bis zur Förderschule. Im Zuge der Ausweitungen der Leistungen der Kinder – und Jugendhilfe werden zunehmend Aufgaben und Verantwortungen für oder in Kooperation mit anderen gesellschaftlichen Teilsystemen wahrgenommen. Im Zuge dieser Entwicklung erfüllt die Kinder- und Jugendhilfe heute auch eine systemstabilisierende Funktion anderer Sozialleistungsbereiche z.B. dem Bildungs- und Gesundheitssystem. Die Eingliederungshilfen haben deshalb eine besondere Expansion erfahren und an Bedeutung im Zuge der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gewonnen.

Die Fallzahlen sind im Jahr 2020 zurückgegangen. Aufgrund der Corona-Pandemie ist allerdings damit zu rechnen, dass es neue Antragstellungen gibt, um Kindern und Jugendlichen - die Auffälligkeiten zeigen - die Teilhabe am Schulleben zu ermöglichen.



10. Interkommunale Vergleichsdaten

Mit dem von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, dem Landesjugendamt Westfalen und dem Landesjugendamt Rheinland herausgegebenen HzE-Bericht 2020, erhalten die Jugendämter eine Möglichkeit sich mit anderen Kommunen gleicher Größen und Infrastruktur zu vergleichen.

Hierfür wurden die Kommunen im Jahr 2014 in Strukturtypen, Belastungsklassen und dann in Jugendamtstypen eingeteilt.

Die Jugendämter wurden in vier **Strukturtypen** eingeteilt: 1. Kreisfreie Stadt, 2. Landkreis, 3. mittlere kreisangehörige Stadt und 4. große kreisangehörige Stadt. Für die **Belastungsklasse** wurde der Anteil der Kinder unter 15 Jahren mit Bezug zu SGB II Leistungen an allen Kindern dieser Altersgruppe im Jugendamtsbezirk einbezogen. Damit werden SGB II-Bedarfsgemeinschaften abgebildet, in denen Kinder leben und häufig als Indikator für Kinderarmut verwendet werden.

Die Beschreibung der **Jugendamtstypen** für Nordrhein-Westfalen umfasst 10 Typen. Die Jugendämter im Rhein-Sieg Kreis wurden in sechs der 10 Typen eingestuft. Die Jugendamtstypen werden folgendermaßen definiert:

Jugendamtstyp	Beschreibung
3	Diese Kategorie stellt die Zusammenfassung der Kreisjugendämter dar. 25 von 27 Kreisen weisen im Vergleich mit den anderen Jugendamtsbezirken eine sehr geringe Kinderarmut (Belastungsklasse 4) aus. In zwei Kreisen ist eine geringe Kinderarmut (Belastungsklasse 3) festzustellen.
4	Diese Kategorie fasst 16 Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit unter 50.000 Einwohner(-innen) und einer hohen Kinderarmut (Belastungsklasse 2) zusammen. In drei Jugendämtern dieses Typs liegt eine sehr hohe Kinderarmut vor (Belastungsklasse 1).
5	Diese Kategorie beinhaltet Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit unter 50.000 Einwohner(-innen) und einer geringen Kinderarmut (Belastungsklasse 3).
6	Diese Kategorie beinhaltet Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit unter 50.000 Einwohner(-innen) und einer sehr geringen Kinderarmut (Belastungsklasse 4).
8	Diese Kategorie beinhaltet die Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohner(-innen) und einer hohen Kinderarmut (Belastungsklasse 2).
9	Diese Kategorie setzt sich aus Jugendämtern kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohner(-innen) und einer geringen Kinderarmut zusammen (Belastungsklasse 3).

Die Jugendämter im Rhein-Sieg-Kreis werden nach den oben beschriebenen Jugendamtstypen, Belastungsklassen und Strukturtypen eingestuft:

Jugendamt	Jugendamtstyp	Belastungsklasse	Strukturtyp
Bad Honnef, Stadt	6	4	3
Bornheim, Stadt	6	4	3
Hennef (Sieg), Stadt	6	4	3
Lohmar, Stadt	6	4	3
Meckenheim, Stadt	5	3	3
Niederkassel, Stadt	6	4	3
Rheinbach, Stadt	6	4	3
Rhein-Sieg-Kreis	3	4	2
Sankt Augustin, Stadt	9	3	4
Siegburg, Stadt	4	2	3
Troisdorf, Stadt	8	2	4

Um eine Vergleichbarkeit herstellen zu können, sind auch die Jugendeinwohnerzahlen zu berücksichtigen, die in der folgenden Tabelle dargestellt werden. Die Angaben der Bevölkerungsfortschreibung zum 31.12.2018 basieren auf der Basis des Zensus 2011.

Jugendamt	Einwohner insg. (unter 21 Jahren)	Alter von ... bis unter ... Jahren					
		0-3	3-6	6-10	10-14	14-18	18 und älter (18 bis unter 21 J.)
Bad Honnef	4.934	534	627	848	957	1.054	914
Bornheim	9.889	1.460	1.363	1.749	1.799	1.963	1.555
Hennef (Sieg)	10.410	1.405	1.459	1.901	1.951	2.091	1.603
Königswinter	8.582	1.081	1.118	1.509	1.619	1.842	1.413
Lohmar	6.572	893	917	1.209	1.239	1.306	1.008
Meckenheim	5.019	704	763	945	918	959	730
Niederkassel	8.222	1.172	1.144	1.503	1.490	1.589	1.324
Rheinbach	5.521	738	709	1.029	1.005	1.084	956
Rhein-Sieg- Kreis	30.304	4.015	4.102	5.502	5.795	6.190	4.700
Sankt Augustin	11.572	1.671	1.651	2.080	2.154	2.152	1.864
Siegburg	8.634	1.317	1.246	1.541	1.560	1.592	1.378
Troisdorf	15.663	2.299	2.170	2.998	2.874	2.936	2.386

10.1 Hilfen zur Erziehung

Die folgenden statistischen Daten der Hilfen zur Erziehung im Jahr 2018 wurden, auf Grundlage der durch die Jugendämter mitgeteilten Daten, an die Information und Technik NRW (IT.NRW) als Landesdatenverarbeitungszentrale für das Bundesland NRW, im HzE-Bericht des LVR ausgewiesen. Die statistischen Daten der Stadt Lohmar werden im laufenden Jahr in eine Jugendamtssoftware (KDO Jugendwesen) eingepflegt und zentral an die IT.NRW übermittelt. Die Zahlen für die IT.NRW beziehen sich auf **alle Hilfen im laufenden Jahr, d.h. auch Hilfen, die z.B. nur eine Laufzeit von wenigen Tagen/Wochen/Monaten** haben und dann beendet werden. Wird z.B. eine Hilfe in Form von einer Heimerziehung im Januar eingeleitet und im September durch eine Rückführung wieder beendet, wird diese Hilfe an das IT.NRW gemeldet und fließt in den HzE-Bericht des Landesjugendamtes ein. Im Gegensatz dazu wurden die Zahlen im ersten Teil dieses HzE-Berichts aufgrund einer Stichtagsregelung ermittelt (31.12.). Das o.a. Beispiel der Heimerziehung würde statistisch nicht erfasst werden, so dass die Heimerziehungsfälle im ersten Teil des Berichts den tatsächlichen Fallzahlen in Lohmar zum 31.12. des jeweiligen Jahres entsprechen. Entsprechendes gilt für die Vollzeitpflegefälle, die in eigener Fallverantwortung als auch zum Stichtag 31.12. erheblich geringer sind, im Vergleich zur u.a. Tabelle.

Jugendamt	HZE insg, ohne Beratung Zahl der Hilfen	Ambulante Hilfen gem. §§ 27,2, 29-35 SGB VIII (Zahl der Hilfen)	Vollzeit- pflege	Heimerziehung und stationäre Hilfen gem. § 27,2	Summe Stationäre Hilfen gem. §§ 27,2, 33, 34
Bad Honnef	112	62	15	35	50
Bornheim	279	178	37	64	101
Hennef (Sieg)	315	159	68	88	156
Königswinter	98	32	30	36	66
Lohmar	240	141	43	56	99
Meckenheim	159	107	17	35	52
Niederkassel	163	106	19	38	57
Rheinbach	155	109	22	24	46
Rhein-Sieg-Kreis	999	496	238	265	503
Sankt Augustin	340	181	64	95	159
Siegburg	285	177	47	108	114
Troisdorf	772	456	104	212	316

10.2 Eingliederungshilfen

Eingliederungshilfen können in stationärer, teilstationärer oder ambulanter Form erfolgen. Beispiele hierfür sind die Schulbegleitung, Autismustherapie, Dyskalkulietherapie, Lerntherapie, Unterbringung in einer Einrichtung für psychisch kranke Jugendliche.

Jugendamt	Anzahl absolut					Pro 10.000 Einwohner (6-unter 21 Jahre)
	Insgesamt	Geschlecht		Altersgruppen		Insgesamt
		Männlich	Weiblich	unter 10 Jahre	10 Jahre und älter	
Bad Honnef	25	19	6	9	16	66,3
Bornheim	69	50	19	18	51	97,7
Hennef (Sieg)	60	43	17	13	47	79,5
Königswinter	30	21	9	10	20	47,0
Lohmar	44	27	17	8	36	92,4
Meckenheim	33	23	10	1	32	92,9
Niederkassel	44	29	15	9	35	74,5
Rheinbach	28	23	5	4	24	68,7
Rhein-Sieg-Kreis	103	79	24	12	91	46,4

Sankt Augustin	50	29	21	8	42	60,6
Siegburg	36	30	6	10	26	59,3
Troisdorf	127	106	21	22	105	113,5

11. Fazit/Ausblick

Die Fallzahlen in der Jugendhilfe steigen weiterhin und variieren in der Hilfeart. Dies ist einerseits auf die bereits beschriebenen veränderten Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen zurückzuführen, andererseits auch auf die erhöhte Sensibilität der Bevölkerung durch die Kinderschutzdebatte. Die Multiproblemlagen der Familien erfordern ein breites Angebot von Unterstützungsmöglichkeiten. Nach wie vor ist es das Ziel durch passgenaue Hilfen und Angebote die Sorgeberechtigten zu befähigen ihre Erziehungsverantwortung und Elternschaft selbständig wahrzunehmen, sowie eine altersgerechte Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen zu fördern.

Weiterhin ist erkennbar, dass in den letzten Jahren eine vermehrte psychische Beeinträchtigung bei vielen Eltern bzw. Elternteilen, Kindern und Jugendlichen vorliegt. Die Zusammenarbeit mit psychisch erkrankten Menschen gestaltet sich oftmals durch eine „Sprunghaftigkeit“ schwierig und wenig verbindlich. Auch suchtbelastete Familien sind teilweise nur bedingt erreichbar bzw. kooperationsfähig. Hier wird in der Zusammenarbeit in der Regel auf spezialisierte Träger bzw. Fachkräfte zurückgegriffen, um das Familiensystem mit den jeweiligen Bedürfnissen, Sorgen und Ängsten vollumfänglich in den Blick zu nehmen und Anhaltspunkte für Gefährdungslagen rechtzeitig zu erkennen.

Weiterhin wird das Ziel verfolgt mit präventiven Angeboten – als Pflichtaufgabe der Jugendhilfe - werdende Eltern, Familien und Alleinerziehende zu unterstützen und zu begleiten. Mit Elternkursen, dem Neugeborenenbesuchsdienst, einer Schwangerenberatung, einem Eltern-Kind-Café und weiteren präventiven Angeboten, werden Eltern bereits in den ersten Lebensjahren ihrer Kinder angesprochen und frühzeitig beraten und unterstützt. Ziel ist es auch eigene Ressourcen zur Problemlösung zu stärken. Mittelfristig werden die gebildeten Netzwerke unter Einbeziehung von Schule, Gesundheitshilfe und Beratungsinstitutionen sicherlich verstärkt zu einem aufmerksamen und sensiblen Hilfesystem beitragen. Die o.a. Angebote und Unterstützungsmaßnahmen des Jugendamtes haben sich von der Einzelfallhilfe für Kinder und Jugendlichen hin zu einer zentralen Infrastrukturleistung in der Kommune weiterentwickelt. Hierzu zählen z.B. die „Frühen Hilfen für Familien“ in der oben beschriebenen Form der Familienbildung und der Netzwerkstrukturen. Im Jahr 2020 konnten die Angebote, aufgrund der Pandemie nicht oder nur teilweise in Präsenzform angeboten werden. Mit Online-Angeboten, Kontaktaufnahmen per Messenger-Dienst, „Haustürterminen“ und telefonischen Beratungen wurde versucht, weiterhin Kontakt zu halten.

In der 2. Hälfte des Jahres 2021 müssen die o.a. Strukturen wieder aufgebaut und reaktiviert werden.

Die zurückkehrende soziale Kontrolle durch das Bildungssystem und außerschulische Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, wird voraussichtlich zu einem Anstieg der Bedarfe und Anfragen – auch im Kinderschutz - im Sozialen Dienst führen und ggf.

verstärkte Hilfeinleitungen nach sich ziehen. Die weitere Entwicklung bleibt hier abzuwarten.

Zusätzlich wird die Umsetzung der SGB VIII Reform (Stichwort: Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) die Jugendhilfe in den nächsten Jahren finanziell, strukturell und personell herausfordern. Auch hier sind die Anforderungen und Auswirkungen noch nicht absehbar.